

Fachtag

Häusliche Gewalt

Gemeinsam
handeln und schützen!



Dokumentation

07.11.2019

Inhalt

■	Einleitung	Seite 4
■	Programm der Fachtagung.....	Seite 5
■	Manuskript der Rede von Landrat Sebastian Schuster	Seite 6
■	Manuskript der Rede von der Gleichstellungsbeauftragten	
	Brigitta Lindemann	Seite 7
■	Textauszug Poetry Slam	Seite 8-9
■	Vorträge	
	„Familientragödie? Häusliche Gewalt! Warum es Frauen so schwerfällt, eine Gewaltbeziehung zu verlassen“	Seite 10
■	Powerpoint-Präsentation	Seiten 11-28
	„Arbeit mit Tätern, Zugänge und Inhalte – Täterarbeit als Opferschutz“	Seiten 29
■	Powerpoint-Präsentation	Seiten 30-48
	„Das Kind im Mittelpunkt: Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen“ und „Warendorfer Praxis: Praxiserfahrungen aus der Netzwerkarbeit“	Seiten 49-50
■	Powerpoint-Präsentation	Seiten 51-92
■	Fazit und Feedback	Seiten 93-94
■	Impressionen	Seite 95

Einleitung

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis hat am 07.11.2019 zur Fachtagung „Häusliche Gewalt – Gemeinsam handeln und schützen“ eingeladen.

Angesprochene Zielgruppe waren verschiedenste Fachkräfte aus der Region, wie z.B. aus Beratungsstellen, Jugendämtern, Polizei, Justiz, Frauenschutzeinrichtungen, Politik, Verwaltung und Verbänden.

Teilgenommen haben auch Vertreter*innen der Opferschutzbeauftragten NRW und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis arbeitet seit 2002 als institutionelles Netzwerk an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für effektive und umfassende Schutz- und Hilfsmaßnahmen für von häuslicher Gewalt Betroffene.

Die besondere Herausforderung der Netzwerkarbeit im Rhein-Sieg-Kreis besteht darin, dass 600.000 Menschen in 19 Kommunen leben, für die 12 Jugendämter, 5 Amtsgerichte, 2 Polizeibehörden, 2 Frauenzentren und 2 Frauenhäuser zuständig sind.

Ziel des Fachtages war, die jeweiligen Arbeitsfelder und Arbeitsaufträge der unterschiedlichen Beteiligten im Netzwerk des Runden Tisches transparent zu machen, um die verschiedenen fachlichen Ansätze zu verstehen und für den weiteren Kooperationsprozess zu nutzen.

Das Programm bestand aus einer moderierten Diskussion zur Vortragsreihe, in deren Fokus drei Hauptthemen standen:

- Betroffene Frauen und ihre Kinder
- Arbeit mit Tätern
- Zusammenarbeit in Netzwerken

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis beschäftigt sich seit längerem mit der Frage, wie eine verlässliche Zusammenarbeit in diesem komplexen Feld zugunsten eines bestmöglichen Schutzes der Opfer in unserer Region erfolgen kann. In der Abschlussrunde sollten regionale Lösungsansätze dazu diskutiert werden.

Tagungsort:

Sankt Servatius Haus
Mühlenstraße 14
53721 Siegburg

Die Veranstaltung wurde vom Land NRW gefördert.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Programm der Fachtagung

Moderation: Cornelia Benninghoven, Journalistin

09:00 Uhr Ankunft, Stehcafé und Information

09:30 Uhr **Begrüßung**
Sebastian Schuster, Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

Einführung in das Thema
Brigitta Lindemann, Gleichstellungsbeauftragte

10:00 Uhr **Poetry Slam** mit Ella Anschein „Im Griff“

**„Familiendramatik? Häusliche Gewalt!
Warum es Frauen so schwerfällt, eine Gewaltbeziehung zu verlassen“**
Veronika Kendzia, Frauenzentren im Rhein-Sieg-Kreis

**„Arbeit mit Tätern, Zugänge und Inhalte -
Täterarbeit als Opferschutz“**
Andreas Schmiedel, Münchener Informationszentrum für Männer

11:45 Uhr Diskussion mit dem Publikum

12:30 Uhr Mittagsimbiss und Zeit für Austausch

13:30 Uhr **Poetry Slam** mit Ella Anschein „Wenn du schweigst“

**„Das Kind im Mittelpunkt: Zusammenarbeit in familiengerichtlichen
Verfahren bei häuslicher Gewalt - Möglichkeiten und Grenzen“**
Andreas Hornung, Richter am Oberlandesgericht
(Senat für Familiensachen des OLG Hamm),

„Praxiserfahrungen aus der Netzwerkarbeit der Warendorfer Praxis“
Gabriele von Stephaudt, Frauenberatungsstelle Beckum

15:15 Uhr Abschlussdiskussion

Was bedeuten die Ergebnisse für unsere Arbeit vor Ort?
Teilnehmende, Expertinnen und Experten im Gespräch

Manuskript der Rede von Landrat Sebastian Schuster

Begrüßung von Herrn Landrat Sebastian Schuster bei der Fachtagung "Häusliche Gewalt",
Gemeinsam handeln und schützen am 07.11.2019 ab 9:30 im Sankt Servatius Haus,
Mühlenstraße 14 in 53721 Siegburg

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich über die rege Teilnahme an dieser Veranstaltung.



Ich begrüße die Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen, wie Polizei, Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen, Jugendamt, Staatsanwaltschaft und auch meine Kolleginnen und Kollegen aus der Politik im Rhein-Sieg-Kreis.

Darüber hinaus begrüße ich die Vertreterin der Opferschutzbeauftragten NRW und den Vertreter des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Häusliche Gewalt zieht sich durch unsere gesamte Gesellschaft und ist nach außen oft wenig sichtbar, weil sie im eigentlich geschützten und sicheren Zuhause passiert.

Am 28.02.2018 war ich selbst bei dem Fachvortrag von Dr. med. Khalid Murafi, einem in der Fachwelt bekannten Kinder- und Jugendpsychiater, der über „Die Folgen von Partnergewalt auf miterlebende Kinder“ referiert hat.

Mir ist sehr deutlich in Erinnerung geblieben, wie Kinder, auch wenn sie nicht unmittelbar von Gewaltanwendung gegen ihre Person betroffen sind, leiden und in welchem hohen Maße sie in ihrer eigenen Entwicklung gefährdet sind.

Umso mehr freut es mich, dass Sie heute hier sind, um ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Opfer noch zu intensivieren. Jeder einzelne von Ihnen engagiert sich für den Schutz der Opfer, dafür bedanke ich mich als Landrat.

Es ist ganz wichtig, dass der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis schon seit 2002 als institutionelles Netzwerk an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für effektive und umfassende Schutz- und Hilfsmaßnahmen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder arbeitet.

Denn ein starkes Netzwerk, in das sich die Fachkräfte der Region mit ihrem Wissen und ihrer Profession einbringen, trägt wesentlich zum Schutz vor häuslicher Gewalt bei.

Dieser Fachtag soll dazu beitragen, die jeweiligen Arbeitsfelder und Arbeitsaufträge der unterschiedlichen Beteiligten im Netzwerk transparent zu machen, um die verschiedenen fachlichen Ansätze zu verstehen und für den Kooperationsprozess zu nutzen.

Ich danke allen Beteiligten für Ihr Engagement und wünsche uns, dass wir uns heute informieren und sensibilisieren, uns austauschen und vernetzen.

Manuskript der Rede von der Gleichstellungsbeauftragten Brigitta Lindemann



Vielen Dank Herr Landrat, auch noch mal herzlichen Dank für die Unterstützung für diesen Fachtag. Der Runde Tisch weiß das zu schätzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Moderatorin, liebe Referierende, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Der Runde Tisch hat zum Fachtag „Gemeinsam handeln und schützen“ eingeladen und über 120 Fachkräfte haben sich angemeldet. Das zeigt, das Thema ist Ihren Arbeitsbereichen präsent. Im Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis arbeiten Fachkräfte zum Schutz der Opfer seit 2002 zusammen.

In vielen Sitzungen haben wir aktuelle Themen diskutiert, Standards entwickelt und Fortbildungen angeboten.

Wir haben viel gelernt, voneinander und von Expert*innen, die wir eingeladen haben. Wir haben gelernt, dass häusliche Gewalt nicht ist: Mann schlägt Frau, Frau geht! Häusliche Gewalt hat eine eigene Dynamik, die auch eine besondere Risikoeinschätzung erfordert. Denn häusliche Gewalt kann lebensbedrohlich sein und sie findet in unserer Nachbarschaft statt.

Wir haben gelernt, dass die Auswirkungen auf die Opfer verheerend sind. Und Kinder immer mitbetroffen sind. Es gibt keine Familie mit ein bisschen häuslicher Gewalt. Es gibt für Kinder nicht ein bisschen Angst vor häuslicher Gewalt. Es gibt auch keine Entspannung in diesen Familien. (Wenn Sie Angst vor Einbrechern haben, haben Sie vielleicht am meisten Angst, wenn es draußen still ist.)

Häusliche Gewalt ist ein schweres Thema. Da wo wir Liebe und Schutz erwarten, herrschen Gewalt und Angst. Daher ist es gut, dass sich viele Fachkräfte für den Opferschutz in ihrer Arbeit einsetzen. Wir nähern uns dem Ziel der Gewaltlosigkeit nur, wenn wir uns zusammentun. Außerdem kann Kooperation die schwere Arbeit leichter machen.

Aber kooperieren ist nicht so einfach. Am liebsten kooperieren wir mit denen, die wir gut kennen und deren Arbeit wir schätzen. Ganz blöd zum Kooperieren sind die, die scheinbar anderer Meinung sind und sich nicht in unserem Sinne verhalten. Sich wohl möglich auch noch einmischen oder vermeintlich gar nicht zuständig sind.

Aber gerade da wollen wir ansetzen, genau das ist die Herausforderung!
Die anderen in ihrem Arbeitsbereich verstehen und schätzen lernen.
Zum Schutz der Opfer!

Nun ahnen Sie sicher auch, warum es die bunten Namensschilder gibt. Wir haben versucht, unsere Gäste in Berufsgruppen zusammenzufassen. Damit es Ihnen leichter fällt, mit denen zusammen Suppe zu essen, deren Arbeit Sie am wenigsten kennen.

Nun werden wir über den Tag 2 Modelle der interdisziplinären Zusammenarbeit kennenlernen. Ich hoffe, dass wir uns ganz viel abgucken können und Lust und Energie spüren, uns zusammenzusetzen und ein Modell für unsere Region zu vereinbaren.

Textauszug Poetry Slam



Als besonderes Highlight der Fachtagung überrascht Poetry Slamerin Ella Anschein das Publikum mit ihren selbstverfassten literarischen Texten, die sie gekonnt schauspielerisch vorträgt.

Am Vormittag berührt sie viele mit dem Stück „**Im Griff**“ – ein Text, der von den physischen Gegebenheiten der menschlichen Hand und den damit verbundenen Fähigkeiten erzählt.

Am Nachmittag führt sie das Publikum mit dem Text „**Wenn du schweigst**“ in die Thematik Kinder und Umgang ein.

Ihre Beiträge gehen unter die Haut.

Im Griff

Die menschliche Hand ist ein komplexes Organ.
Aus 27 Knochen gebildet. 33 Muskeln, die arbeiten.
Ein opponierbarer Daumen, der die Freiheit gibt
Etwas anzufassen.
Und 17tausend Fühlkörperchen.
Die Spüren lassen.

Greifen. Dieses Greifen und reißen und greifen,
ohne dass es was zu greifen gibt
und dann dieses Ausholen mit dem gegriffenen Nichts, was dann irgendwie weh tut.
Wieder weh tut.

Wieder ins nichts gegriffen, wieder nichts begriffen.
Sie begreift, dass sie gehen muss und greift nach dem Wichtigsten,
während er gerade nicht greifbar ist. Weil er den Mantel griff,
um den Becher zu greifen, in der Kneipe.

Sie ist angegriffen.
Vom Greifen in Kissen beim gegriffen werden, weil er sich vergreift.
Die Würde vergriffen wie Socken auf'm Wühltisch.
Ergreift sie die Flucht. Von Angst ergriffen.
Er könnte noch eingreifen.
Er könnte noch zugreifen, während sie schon den Türgriff...

Erstaunlich griffig erscheint der Gedanke,
das Kind und die Reisetasche im Griff,
Dass jetzt Mut um sich greift,
statt des schlechten Gewissens.

Halten. Den Blick auf das Bild in der Halterung, die das Gesicht von Papa hält, es erhellt
sein Gesicht.
Er hat es behalten, trotz der Vorbehalte.
Was er sich alles vorhält, seit Mama das Bild nicht mehr ein behält, weil er haltlos weinte.
Weil er es nicht aushält. Dabei wollten sie doch zusammenhalten.
Er hält sein Versprechen, Geheimnisse behält man für sich.
Wo man sich aufhält, zum Beispiel.

Halten. Den Atem an und die Tränen zurück. Die Augen zugehalten.
Die Welt scheint angehalten, hier wo alles fremd ist.
Aber langsam und sicher

Sich gehalten fühlen im neuen Haushalt. Ein Halt, der ihn aufhält, wenn er fällt.
Er sieht, wie Mama sich tapfer hält, sie hält ihn im Arm, bis die Last von ihm abfällt.
Jedes mal.

Das Haltbarkeitsdatum einer Kindheit läuft ab.
Was das Leben danach bereithält,
wird gerade erst haltbar gemacht.

Das Leben zeigt sich hier von der härtesten Seite. Ein Studium allein wird niemals
ausreichen, man kann sich hierauf nicht vorbereiten. Doch reich an Erfahrung stellen sich
Weichen.

Die Anzeigen schreiben, das Taschentuch reichen. Den Müttern, den Kindern neue Wege
aufzeigen, es zeigen sich Fortschritte, oft, manchmal nicht.
Hergezeigte Wunden reißen auf und verheilen.

Er wird es ihr zeigen, sagt er beim Gespräch und zeigt seine Muskeln und seinen rechten
Zeigefinger, ihr ins Gesicht.

Sie zeigt Geduld, zeigt ihm seine Grenzen, freundlich bestimmt.
Reicht ihm ihre Hand zum Abschied und zeigt ihm die Tür, es reicht für diesen Moment.

Sie zeigt ihre Arbeit von der besten Seite, den Entscheidungsträgern, um zu zeigen,
warum die Mittel nicht reichen, hunderte Frauen, für die es nicht reicht.
Denen sich keine Chance aufzeigt.
Geld gibt es reichlich. Es ist ein reiches Land, aber es zeigt
Prioritäten.

Die menschliche Hand ist ein komplexes Organ.
Aus 27 Knochen gebildet. 33 Muskeln, die arbeiten.
Greifen kann der Mensch von alleine.
Halten lernt er.
Zeigen kommt mit dem Bewusstsein.

Aber Laufen, Laufen ist schwer.
Laufen ist Schmerz.
Zuerst.
Bis man merkt,
Dass mit einiger Übung
Plötzlich die Landschaft vorbei fliegt.
Der Lärm verschwindet.
Der Atem zurückkehrt.
Laufen
Auf eigenen Beinen, die Füße im Leben.
Weil da plötzlich das Wissen
Um einen ganzen Körper ist.
Und eine ganze Würde.
Und die Sehnsucht nach mehr.
Und ein eigener Kopf,
Und ein pumpendes Herz.

Laufen
Auf eigenen Beinen, die Füße im Leben.
Und sich selbst
in der Hand.

Vorträge

„Familientragödie? Häusliche Gewalt! Warum es Frauen so schwerfällt, eine Gewaltbeziehung zu verlassen“

Veronika Kendzia, Frauenzentren im Rhein-Sieg-Kreis



In ihrem Vortrag gibt die Referentin einen umfassenden Überblick über das „Phänomen“ häusliche Gewalt, welches in den Medien immer noch als „Beziehungsdrama“ oder „Familientragödie“ verharmlost wird.

Der Vortrag beleuchtet Dynamik und Formen der häuslichen Gewalt sowie die gravierenden Folgen für die betroffenen Frauen. Ebenfalls aufgezeigt wird die Situation mitbetroffener Kinder, und wie häusliche Gewalt ihre seelische und körperliche Gesundheit und Entwicklung gefährdet.

Weiter greift die Referentin die oft gestellte Frage „Warum trennen sich die Frauen nicht einfach?“ auf, und stellt dar, welche Hürden es erschweren, sich zu trennen, was neben dem Verständnis für die Situation der Opfer aufzeigt, wo Hilfen ansetzen können. Die Referentin macht deutlich, dass die Verantwortung für die Gewalt, und dafür, sie zu beenden, nicht bei der Frau liegt, sondern immer beim Täter. Die eigentliche Frage ist nicht

an die Frau zu richten. Nicht sie ist zu fragen, warum sie nicht geht, sondern der Mann ist zu fragen, warum er mit der Gewalt nicht aufhört!

Dieses durch den Vortrag vermittelte Hintergrundwissen ist gerade für die Arbeit der Fachkräfte im Kontext häuslicher Gewalt wichtig.

Familiendragödie? Häusliche Gewalt!

Warum es Frauen so schwerfällt,
eine Gewaltbeziehung zu verlassen.

Veronika Kendzia
Dipl. Sozialarbeiterin, Gestalttherapeutin, Fachberaterin für Psychotraumatologie

Guten Tag. Ich begrüße Sie herzlich zu diesem Fachtag. Ich tue dies im Namen der beiden Frauenberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis, Frauenzentrum Bad Honnef und Frauenzentrum Troisdorf.

Häusliche Gewalt. Eine Familiendragödie? Gewalt gegen Frauen durch Beziehungspartner oder Ex-Beziehungspartner ein Beziehungsdrama?



In Deutschland waren 2017 fast 114.000 Frauen von Partnerschaftsgewalt betroffen. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs. Es sind nur die angezeigten Fälle. Bei häuslicher Gewalt wird von einem Dunkelfeld von 80 % der Fälle ausgegangen.

Und noch eine erschütternde Zahl. Auch sie stammt aus der Statistik des BKA zu Partnerschaftsgewalt im Jahr 2017, von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey im November 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt.



147 Frauen wurden vom Partner oder Expartner getötet. Das bedeutet: 2017 starben in Deutschland jede Woche drei Frauen im Rahmen von Partnerschaftsgewalt. Wie berichten die Medien über diese Verbrechen an Frauen?

Familiendrama? Beziehungsdrama?



Dienstag, 26. Juni 2018

**Familiendrama in Gunzenhausen
Mutter und drei Kinder tot aufgefunden**

Anzeiger für Harlingerland

Ostfriesisches Tageblatt

30.08.2019

**Familiendrama in Middel: 71-Jähriger wollte seine Freundin töten
Fall ist nun abgeschlossen**



15.05.2019 **Familiendrama in Gunzenhausen: Lebenslange Haft für Vater**

**NEUE OSNABRÜCKER
OZ ZEITUNG**

25.05.2019

**Mutter und Sohn tot Familiendrama in Baden-Württemberg:
Haftbefehl gegen Vater**



[Merkur.de](https://www.merkur.de)

Aktualisiert: 14.05.19 12:27

Er wollte das Haus in die Luft sprengen
**Beziehungsdrama - Mann (72) erschlägt Frau (70)
mit Hammer und tötet sich anschließend selbst**
Offenberg - Bei einer Beziehungstat in Niederbayern
sind zwei Menschen ums Leben gekommen.

„Familiendrama in Gunzenhausen - Mutter und drei Kinder tot aufgefunden“ so titelt ntv in der online-Ausgabe. Im Artikel heißt es weiter: „Entsetzlicher Fund in Mittelfranken: In der

Kleinstadt Gunzenhausen entdeckt ein Mann die Leichen einer Mutter und ihrer drei Kinder. Die Polizei geht von einer Beziehungstat aus.“ Ermordet wurden eine 29-jährige Frau und ihre drei Kinder im Alter von drei, sieben und neun Jahren. Der 31-jährige Familienvater wurde wegen dieser Taten im Mai dieses Jahres zu lebenslanger Haft verurteilt.

Im Onlinedienst der Nürnberger Nachrichten lautete der Titel des Berichtes über den Prozess „**Familiendrama in Gunzenhausen: Lebenslange Haft für Vater**“.

Ein Fall aus Norddeutschland:

In Middels in Ostfriesland war eine 38-jährige Frau durch einen Kopfschuss schwer verletzt worden und schwebte lange in Lebensgefahr. Die Ermittlungen haben bestätigt, dass ein 71-jähriger Mann zunächst seine Lebensgefährtin töten wollte und sich anschließend selbst das Leben nahm. Eine dpa Meldung in der Osnabrücker Zeitung lautet: „Mutter und Sohn tot-Familiendrama in Baden-Württemberg: Haftbefehl gegen Vater“. Ein 60-jähriger Mann wird verdächtigt, seine 38-jährige Frau und seinen achtjährigen Sohn im baden-württembergischen Tiefenbach umgebracht zu haben. Ein elfjähriger Sohn wurde lebensgefährlich verletzt. Gegen den Familienvater wurde Haftbefehl erlassen.

Ein Beispiel aus der Onlineversion des Münchner Merkur, im Mai dieses Jahres.

Ein 72-jähriger Mann schlug mit dem Hammer auf seine Lebensgefährtin ein und verletzte sich anschließend selbst. Beide starben im Krankenhaus. Im Titel wurde aus dieser schrecklichen Tat ein „Beziehungsdrama“ und im Text heißt es: „Bei einer Beziehungstat in Niederbayern sind zwei Menschen ums Leben gekommen.“

Familiendrama? Beziehungsdrama?

ZEIT ONLINE

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

Beziehungsdrama vermutet

Vier Tote in Jena gefunden

Bild

4 TOTE BEI BEZIEHUNGSDRAMA IN JENA

Ehemann (38) rastete nach Trennung aus

Ehefrau und Bekannter (43) wurden erstochen, Baby erstickt

Frankfurter Allgemeine

Familiendrama in Jena : Vier Tote in Wohnung gefunden

•Aktualisiert am 20.11.2018

MDR THÜRINGEN

Vier Tote

 Beziehungsdrama in Jena

WELT

Vier Tote in Wohnung gefunden – offenbar Beziehungsdrama

Noch ein Beispiel aus Ostdeutschland. Im November 2018 berichteten viele Medien von einem schlimmen Verbrechen in Jena. Ein 38-Jähriger soll seine Ehefrau, das gemeinsame Baby und den neuen Lebensgefährten der Frau umgebracht und dann Suizid begangen haben. Zeit online titelte: „Beziehungsdrama vermutet. Vier Tote in Jena gefunden“. Bild: „Vier Tote bei Beziehungsdrama in Jena – Ehemann rastete nach Trennung aus.“ Der MDR titelte über einer Fotostrecke vom Tatort: „Beziehungsdrama in Jena“.

Auch für die Welt war es ein Beziehungsdrama, für die Frankfurter Allgemeine ein Familiendrama.

Erinnern wir uns an die Zahl der Tötungsdelikte. 147 Frauen wurden 2017 vom Partner oder Expartner getötet. Alle zwei bis drei Tage stirbt in Deutschland eine Frau, weil ihr aktueller oder ehemaliger Lebensgefährte sie erstochen, erschossen, totgeprügelt hat. In der Berichterstattung über häusliche Gewalt, selbst wenn sie mit der Tötung der Frau endet, ist häufig von ‚Familiendrama‘, ‚Familiendrama‘, ‚Eifersuchtsdrama‘ oder ‚Streitigkeiten‘ die Rede. So werden Straftaten an Frauen, begangen durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner, nicht als das benannt, was sie sind. Körperverletzung, Totschlag, Mord. Die Verantwortung des Täters wird verschleiert. Und diese Begriffe verstärken das weit verbreitete Bild, dass es sich bei häuslicher Gewalt um „Konflikte“ um „Streit“ in Paarbeziehungen handelt. Das relativiert und verharmlost Gewalt gegen Frauen.

Schauen wir genauer hin. Zunächst einmal: Was unterscheidet „Häusliche Gewalt“ von einer „Beziehungsstreitigkeit“?

Streit versus Gewalt



- Auseinandersetzung „auf Augenhöhe“
- Interessenkonflikte, argumentativ ausgetragen
- Wechselseitig, bisweilen heftig
- In der Regel ohne Gewalt
- Ungleiches Stärke- und Machtverhältnis
- Durchsetzung eigener Interessen mit Gewalt
- Einseitig, eine Person unterliegt
- Wiederholte Gewaltausübung

Ein Streit ist eine Auseinandersetzung zwischen zwei Personen, die sich gleichberechtigt gegenüber stehen. Es geht um Interessenkonflikte. Die Streitenden versuchen, den jeweils anderen argumentativ zu überzeugen. Es geht hin und her, bisweilen auch heftig. Streit wird i.d.R. ohne Gewalt ausgetragen. Es kommt aber auch vor, dass ein hitziger, verbaler Konflikt entgleitet. Dann kann Gewalt ins Spiel kommen. Auch nichts Schönes. Dazu gleich mehr.

Bei Gewalt herrscht ein ungleiches Stärke- und Machtverhältnis. Eine Person ist stärker, weil sie z.B. körperlich stärker oder bewaffnet ist, oder weil sie über das Geld verfügt. Der Stärkere nutzt diese Macht, um die eigenen Interessen mit Gewalt durchzusetzen. Das geht einseitig. Eine Person kann nicht mehr auf der gleichen Ebene agieren. Das ist Gewalt, bei der eine Person unterliegt.

Ein Paarteil übt wiederholt Gewalt aus, droht, setzt Einschüchterungen und repressive Verhaltensweisen ein, damit die andere Person systematisch in eine unterlegene Position versetzt wird. Psychische und physische Übergriffe und Einschränkungen des Gegenübers dienen immer wieder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der asymmetrischen Positionen. Diese Form der Gewalt ist geschlechtsspezifische Gewalt. Sie wird überwiegend von Männern gegen Frauen ausgeübt. Die Zahlen variieren zwischen 80 und 90 %.

Zwei Arten der Gewalt in nahen Beziehungen

Situative Gewalt

Gewalt ohne Dominanzanspruch

Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Gewalt mit Dominanzanspruch

Bei Gewalt in Paarbeziehungen müssen wir zunächst zwischen zwei Gewaltarten unterscheiden. Diese Unterscheidung beruht auf Forschungen über Gewalt in Paarbeziehungen von Michael P. Johnson von der Pennsylvania Universität.

Situative körperliche Gewalt als spontan auftretendes Konfliktverhalten, und Gewalt, die Teil eines systematischen, generellen Gewalt- und Kontrollverhaltens ist, mit dem der Partner versucht, die Beziehung zu dominieren.

Situative Paargewalt ist z.B. ein Streit auf Augenhöhe, der eskaliert. Einer oder eine wirft einen Gegenstand oder schlägt zu. Diese Gewalt ist auch nichts Schönes und kann heftig sein, sie ist aber nicht eingebunden in ein System von Macht und Kontrolle und die Ausübung kann wechselseitig sein. Gewalt als spontanes Konfliktverhalten in der Partnerschaft versetzt die andere Person nicht systematisch in eine unterlegene Position. Die situative Gewalt kann von beiden Seiten gleichermaßen ausgehen, von der Frau oder vom Mann, so das Ergebnis einer amerikanischen wissenschaftlichen Untersuchung. (s. Gloor, Daniela; Meier, Hanna: *Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. FamPra.ch 3/2003*) Werden allerdings die Folgen situativer Auseinandersetzungen einbezogen, das heißt Verletzungen, zeigen die Ergebnisse ein asymmetrisches Geschlechterverhältnis. Übergriffe von Männern gegen Frauen haben sechsmal häufiger Verletzungen zur Folge als Übergriffe von Frauen gegen ihre Partner. (Murray A. Straus, 1990) Situative Gewalt kann auch ein Kontrollverlust in einer Situation von Bedrängnis, Überforderung und Reizüberflutung sein, z.B. Streit, räumliche Enge, Lärm usw. Die Unterscheidung im Vergleich zur Dominanzgewalt dient nicht der Verharmlosung der Gewalt. Die Differenzierung ist wichtig, um angemessen intervenieren zu können. Auch die

pathologische Gewalt, also Gewalt in Folge einer psychischen Erkrankung, gehört in diese Kategorie.

Bei situativer Gewalt können zum Schutz vor Wiederholung Maßnahmen und Angebote greifen, die angemessenes Konfliktlösungsverhalten und Selbstkontrolle fördern und die auf die auslösenden Faktoren bezogen sind. Bei der pathologischen Gewalt ist Kontrolle bzw. Beendigung durch ärztliche Behandlung erforderlich.

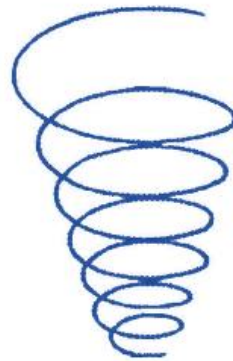
Die Gewalt mit Dominanzanspruch ist Teil eines generellen Kontrollverhaltens. Der Partner versucht, durch ständige Ausübung von Zwang und Kontrolle, Einschüchterung und körperliche und oder sexualisierte Gewalt die Beziehung zu dominieren.

Dynamik häuslicher Gewalt

Kreislauf der Gewalt



Spirale der Gewalt



Zyklus wird immer wieder durchlaufen. Gewalt wird i.d.R. häufiger und schwerer.

Die Gewalt mit Dominanzanspruch unterliegt einer Dynamik, die einem bestimmten Muster folgt. Typisch dabei ist, dass sich die Gewalt zyklisch wiederholt, was als Kreislauf der Gewalt bezeichnet wird. Häufig werden die Abstände zwischen den einzelnen Gewaltakten mit der Zeit kürzer und die Taten nehmen an Schwere zu. Deshalb das Bild der Spirale, die sich steigend weiter dreht. Dieses Modell beruht auf Forschungen von Leonora Walker, einer US-amerikanischen Psychologin. Dabei wechseln Phasen von Kontrolle, Aggression und Gewalt mit Phasen von Entschuldigungen, Versprechungen und Wiedergutmachung ab.

Die Beziehung beginnt in der Regel mit Liebe. Bei einer Gewaltbeziehung baut sich dann in der ersten Phase langsam die Spannung auf. Es kommt zu kleineren gewalttätigen Zwischenfällen. Der Mann beschimpft, beleidigt und demütigt die Frau, wertet sie ab, schränkt sie ein, kontrolliert sie. Manchmal kommt es zu leichten körperlichen Übergriffen. Die Frau hat Angst vor weiteren und schlimmeren Gewalttaten. Sie versucht, diese zu verhindern, indem sie sich bemüht, dem Mann „alles recht zu machen“, ihn nicht zu provozieren und heikle Themen nur dann anzusprechen, wenn er gut gelaunt ist. Dafür muss sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf den Mann richten, eigene Gefühle wie Angst und Wut werden unterdrückt. Doch die Ausbrüche des Mannes steigern sich. Sie nehmen an Häufigkeit und Intensität zu.

Die Spannung wächst und es kommt zum akuten gewalttätigen Übergriff, was die zweite Phase des Gewaltkreislaufes kennzeichnet. Der Wille der Frau, ihre Bedürfnisse und Rechte sind für den Täter nicht von Belang. Wird eine Frau bereits über längere Zeit misshandelt, übernimmt sie diese Sichtweise zunehmend selbst.

Während der Gewalttat kann die Frau sich zur Wehr setzen, oder versuchen, zu fliehen. Wenn ihr das aus äußeren oder inneren Gründen nicht möglich ist, muss sie die Misshandlungen erdulden, was große Ohnmacht und Hilflosigkeit auslöst. Manche Frauen geraten in einen Schockzustand, der Stunden oder Tage andauern kann. Andere können sich danach Hilfe holen oder den Täter anzeigen.

Nach der Gewaltausübung zeigt der Täter typischerweise Reue, entschuldigt sich beim Opfer und verspricht, dass es nie wieder vorkommt. Das kennzeichnet die 3. Phase, die Phase der Ruhe, Reue und liebevollen Zuwendung. Oft ist der Täter selbst von diesem Vorsatz überzeugt und die Reue ist zu diesem Zeitpunkt echt. Deshalb wirken die Beteuerungen auf das soziale Umfeld sehr glaubwürdig. Zu Beginn möchte die Frau noch am liebsten fliehen oder Hilfe suchen. Der Mann setzt alle Hebel in Bewegung, um sie nicht zu verlieren: Er bittet und bittelt, macht Versprechungen und Geschenke, weint. Manche Männer beziehen auch Verwandte, Freunde und die Kinder mit ein, um die Frau zu überzeugen, bei ihm zu bleiben. In der Hoffnung, dass sich der Partner wirklich ändert, geben ihm viele Frauen, oft wiederholt, „eine letzte Chance“. Der Täter bemüht sich in der nächsten Zeit um zuvorkommendes Verhalten. Es kommt zu einer neuen Annäherung. Wenn aber die Gewaltausübung und der zugrunde liegende Dominanzanspruch und mögliche Konflikte nicht thematisiert werden, wenn weder Frau noch Mann Hilfe suchen, setzt schleichend wieder die Phase des Spannungsaufbaus ein.

Sehr häufig dreht sich die Spirale daraufhin immer schneller. Die Situation wird für die Frau immer gefährlicher. Mit jedem Zyklus wird sie sich schuldiger fühlen, und der Mann fühlt sich stärker. Für die Frau wird es deshalb immer schwieriger, ihn zu verlassen, zumal sie mit ihrem Partner i.d.R. auch positive Erfahrungen macht.

Dieses Muster der Gewaltspirale trifft auf die Mehrheit, doch nicht auf alle Gewaltbeziehungen zu. Neuere Forschungen zeichnen ein differenzierteres Bild. Danach lassen sich zwar die für die Gewaltspirale typischen Tendenzen einer Zunahme der Gewalt für die Mehrheit der befragten Frauen feststellen. Doch 37% geben an, dass Häufigkeit und Intensität auf dem gleichen Level blieben und 19%, dass die Gewalt abnahm oder sogar ganz aufhörte.

Das Wissen über den typischen Verlauf einer Gewaltbeziehung darf uns nicht den Blick verstellen auf die jeweilige Frau in ihrer individuellen Situation mit ihren eigenen Reaktions- und Verhaltensweisen.

Barbara Kavemann und Cornelia Helfferich haben das „Modell der Übergänge“ entwickelt, das neben den hochambivalenten Gewaltbeziehungen, wie sie im klassischen Modell der Gewaltspirale beschrieben wurden, auch andere Entwicklungen einbezieht, z.B. Frauen, die sich nach der ersten Gewalthandlung vom Täter trennen. Darüber hinaus zeigt das „Modell der Übergänge“, wie Ausstiegstore aus der Gewaltspirale entstehen. Nach jeder Stufe sind die Voraussetzungen für die Entscheidungen neu gegeben, denn jede neue Stufe der Gewalt fördert neben Ohnmacht und Abhängigkeit auch Wut und Ekel und kann Reserven

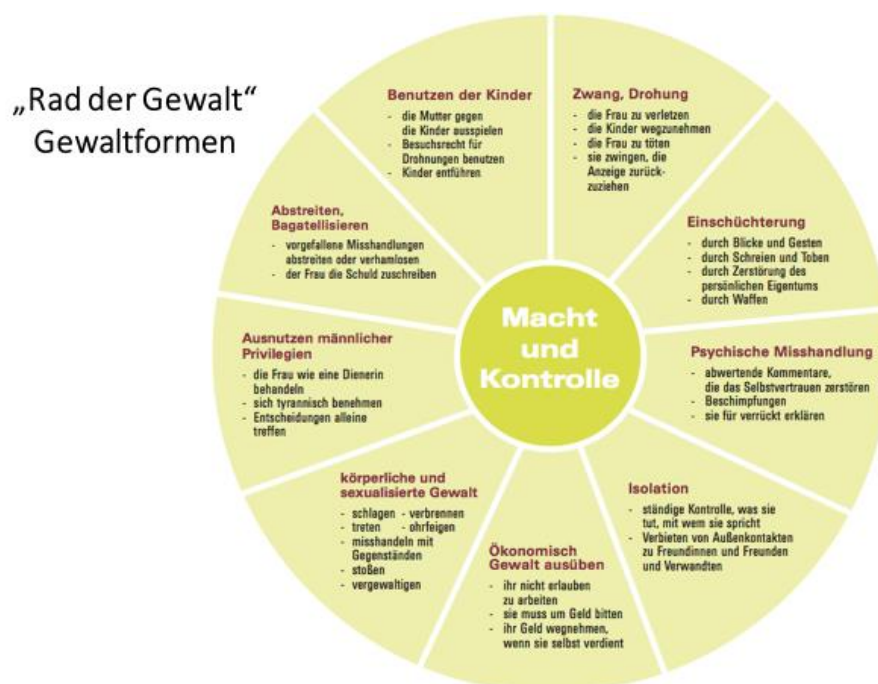
mobilisieren, die zu kleinen Loslösungsschritten führen, wie heimlich zu einer Anwältin zu gehen oder das erste Mal die Polizei rufen.

Quellen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“. 2004

Cornelia Helfferich / Barbara Kavemann: „Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg

Lenore E. Walker: „Warum schlägst du mich?“, München 1994



Das Rad der Gewalt zeigt anschaulich, welche Formen gewalttätiges Verhalten in Beziehungen annehmen kann, und es verdeutlicht die komplexen Zusammenhänge innerhalb des gewalttätigen Systems. Im Zentrum steht der Gewinn von Macht und Kontrolle. Gewaltformen sind: Zwang und Drohung, Einschüchterung, Psychische Gewalt, Isolation, ökonomische Gewalt, körperliche und sexualisierte Gewalt, Ausnutzung männlicher Privilegien, Abstreiten und Bagatellisieren, Benutzen der Kinder. Zu jeder Gewaltform zeigt das Rad der Gewalt dafür typische Gewalthandlungen. Meist setzen die Täter mehrere Gewaltformen gleichzeitig ein.

Häusliche Gewalt hat gravierende Folgen



Hämatome
Quetschungen
Platzwunden
Frakturen
Verletzungen im
Genitalbereich
Narben ...



Sozial und
ökonomisch

Verlust sozialer Kontakte
Wohnungswechsel
Arbeitsplatzverlust
Trennung
Sozialer Abstieg
Geringeres Einkommen
Verlust von Eigentum ...



Psychisch

Übererregung
Ängste
Depressionen
Schlafstörungen
Ess-Störungen
Suchterkrankungen
Suizidalität ...

Die Gewalttaten haben schwerwiegende Folgen für die betroffenen Frauen und Kinder. Physische, psychische, soziale und ökonomische.

Bei körperlichen Misshandlungen treten oft schwerwiegende Verletzungen auf. Am häufigsten kommen Prellungen, Knochenbrüche, Kopfverletzungen und Schnitte vor. Die Täter zielen häufig auf den Kopf und in das Gesicht des Opfers, so dass es vielfach dort zu Verletzungen kommt. Das betrifft auch den Mundraum und das Gebiss. Die Opfer erleiden Verletzungen durch spitze oder stumpfe Gegenstände und Verletzungen im Genitalbereich. An bleibenden Schäden haben sie unter Narben, Hör- und Sehschäden, Magen-Darmstörungen und chronischen Schmerzen zu leiden (Römkens, 1992, 1997).

Neben den körperlichen sind es vor allem die psychischen Folgen, die häufig noch Jahre später auftreten, und die besonders zerstörerisch wirken. Oft auftretende Erscheinungen sind: Übererregung, die sich in einer erhöhten Anspannung, Unruhe und Schreckhaftigkeit zeigt, Ängste, Depressionen, Schlafstörungen, Migräne, Ess-Störungen, Medikamenten- oder Alkoholabhängigkeit, Suizidalität. Durchgängig zeigt sich ein mangelndes Selbstwertgefühl. Die Opfer erleben sich als stark bedroht, ausgeliefert und ohne Fluchtmöglichkeit. Unter diesen Bedingungen kann es zu einer Traumatisierung kommen (Maercker, Schützwohl & Solomon, 1999).

Die sozialen und ökonomischen Folgen: Soziale Isolation, finanzielle Abhängigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes und Verlust von Eigentum.

Eine seelische Folge von Gewalt will ich ausführlicher ansprechen, weil sie für die Frauen selbst und auch für das soziale Umfeld sehr irritierend ist. Das ist die bindende Kraft der Gewalt.

Identifikation des Opfers mit dem Täter „Stockholmsyndrom“

Das Verhalten misshandelter Frauen kann den selben psychischen Mechanismen folgen wie bei Geiseln. Opfer passen sich dem Täter an, um zu überleben.

Das „Stockholm-Syndrom“ entsteht unter vier Bedingungen:

- Das Leben des Opfers wird bedroht, und der Täter hat die Macht, die Drohung auszuführen.
- Das Opfer kann nicht entkommen, oder glaubt, nicht entkommen zu können.
- Das Opfer ist von anderen Menschen isoliert.
- Der Täter ist zeitweilig freundlich zu seinem Opfer.

Dieses psychologische Phänomen wird als „Stockholmsyndrom“ bezeichnet. Der Name geht zurück auf eine Geiselnahme bei einem Banküberfall 1973 in Stockholm. Zur gleichen Zeit war eine große politische Konferenz in Stockholm. Deshalb waren Fernsehteams aus der ganzen Welt vor Ort und die Geiselnahme wurde gefilmt. Die Geiselnahmer haben sich mit den Geiseln für längere Zeit auf dem Dach eines Gebäudes verschanzt. Schließlich hat die Polizei die Geiseln befreit. Dabei wurde keine Geisel verletzt oder getötet. Und trotzdem haben die Geiseln, zum Erstaunen aller, die durch die Fernsehkameras gesehen haben, wie brutal die Geiselnahmer mit ihnen umgegangen waren, die Polizei als feindlich empfunden. Sie haben sich mit den Geiselnahmern solidarisiert. Haben positiv für sie ausgesagt, sie im Gefängnis besucht, wollten nicht, dass sie verurteilt werden.

Anders, als wir es eigentlich erwarten würden, entwickeln die Opfer von Geiselnahmen ein positives emotionales Verhältnis zu ihren Entführern. Das kann so weit gehen, dass sie mit den Tätern sympathisieren und kooperieren.

Das Verhalten von Frauen, die häusliche Gewalt erlitten haben, folgt denselben psychischen Mechanismen, die auch bei Geiselnahmen zu finden sind. Sie passen sich dem Täter an, um zu überleben, stellen sich häufig auf die Seite des Täters, schützen ihn, leugnen die Gewalttätigkeit. Das irritiert die Menschen im sozialen Umfeld und erschwert natürlich die Trennung.

Das „Stockholm-Syndrom“ entsteht unter vier Bedingungen:

- Das Leben des Opfers wird bedroht, und der Täter hat die Macht, diese Drohung auszuführen.
- Das Opfer kann nicht entkommen, oder glaubt, nicht entkommen zu können.
- Das Opfer ist von anderen Menschen isoliert.
- Der Täter ist zeitweilig freundlich zum Opfer.

Es ist für die betroffenen Frauen sehr hilfreich, wenn ihnen dieses Phänomen erklärt wird. Sie können dann ihre – sie selbst ja auch irritierenden – Reaktionen besser verstehen.



Häusliche Gewalt gefährdet die Kinder

Jetzt schauen wir noch auf die Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, und wie diese Erfahrung die Kinder gefährdet.



Jedes fünfte Kind in Deutschland wird Zeuge und Opfer häuslicher Gewalt.



Häusliche Gewalt beginnt oft in der Schwangerschaft oder nach der Geburt

Misshandlungen sind intensiver und häufiger, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben
(Mezey u. Burley, 1997)

Die Kinder sind während der Gewalttaten oft anwesend oder im Nebenraum
(u.a. Mullender u. Moreley, 1994)

Bei häuslicher Gewalt besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
(Stark u. Flitcraft, 1988; Hanmer, 1989; Abrahams, 1994; Farmer u. Owen 1995, Epstein u. Keep, 1995)

Ein paar Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen:

Mehrere Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gewalt oft in der Schwangerschaft oder nach der Geburt beginnt. Warum? Frauen sind in der Schwangerschaft und nach der Geburt doch besonders schutzbedürftig. Genau deshalb. Sie sind geschwächt und abhängig. Das nutzen die Täter aus.

Oft sind die Misshandlungen auch intensiver und häufiger, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben.

Die Kinder werden Zeugen der Gewalt. Bei Gewalt gegen Mütter sind in 80 – 90 % der Fälle die Kinder anwesend oder im Nebenraum. Die Kinder müssen miterleben, wie der Mutter Gewalt angetan wird. Sie sehen, was passiert, wenn sie im selben Raum sind, sie hören das gesamte akustische Spektrum der Gewalt, wenn sie im Nebenraum sind, sie spüren die Eskalation und die destruktiven Emotionen.

Oft werden die Kinder auch selbst körperlich angegriffen. Häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung stehen häufig in Zusammenhang.



Die Kinder erleben die Gewalt

- Sie erleben existenzielle Bedrohungen, massive Ängste; fürchten um das Leben von Mutter, Vater, Geschwistern und um ihr eigenes.
- Sie fühlen sich hilflos ausgeliefert, glauben an der Gewaltschuld zu sein, fühlen sich verantwortlich, Mutter und jüngere Geschwister zu schützen.
- Sie sind häufig auf sich alleine gestellt. Beide Eltern sind von der Gewalt und den damit verbundenen Problemen völlig in Anspruch genommen.
- Sie stehen unter Druck, das Familiengeheimnis zu wahren.

Das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter ist für Kinder immer schädigend, bleibt nie ohne Auswirkungen. In Untersuchungen beschrieben betroffene Kinder die miterlebte Gewalt fast durchgehend als sehr belastend und schilderten einen massiven Verlust an emotionaler Sicherheit. Die existenziellen Bedrohungen, die die Kinder erleben, lösen massive Ängste aus.

Die Kinder haben Angst, dass der Vater die Mutter, sich selbst und auch sie tötet, oder dass die Mutter ohne sie weggeht oder Selbstmord begeht.

Kinder fühlen sich durch die Gewalt des Vaters und die Ohnmacht der Mutter hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich für das, was passiert. Sie glauben oft, sie seien schuld an der Gewalt. Oder sie versuchen, einzugreifen, den Vater zurückzuhalten, die Mutter zu schützen. Oder aber sie haben Angst, sich einzumischen und deshalb Schuldgefühle.

Häufig sind die Kinder auf sich alleine gestellt. Die Eltern sind von der Gewalt, ihren Konflikten und Problemen so in Anspruch genommen, dass sie die Kinder nicht im Blick haben, nicht mitbekommen, wie es den Kindern geht. Die Kinder sind oft von anderen isoliert oder sie fühlen sich durch die Gewalterfahrung getrennt von anderen.

Und es lastet der massive Druck auf ihnen, darauf aufzupassen, dass nach außen nicht sichtbar wird, was zu Hause geschieht, das Familiengeheimnis zu wahren.



Miterlebte und direkt gegen die Kinder ausgeübte Gewalt führt zu unspezifischen Symptomen wie Schlafstörungen und Schulschwierigkeiten, bis hin zu den Merkmalen der posttraumatischen Belastungsstörung.

Bei Untersuchungen zeigte sich, dass die miterlebte und direkt erfahrene Gewalt sich hemmend auf die kognitive und schulische Entwicklung der Kinder auswirkt. Sie entwickelten sich oft nicht entsprechend ihrer Begabungen, was für einige Kinder zu einem Wechsel in Förderschulen führte. Auch wurden häufigere bzw. intensivere Verhaltensprobleme beobachtet. Und bei einem Teil der Kinder zeigten sich die Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung.

Quellen:

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch - Kindwohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: DJI Deutsches Jugendinstitut, 2006

Kavemann, Barbara (Hg.); Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, VS Verlag Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2

Wenden wir uns wieder den Frauen zu und einer oft gestellten Frage.

„Warum trennen die Frauen sich nicht einfach vom Gewalttäter?“ Mit der Tendenz gestellt „Warum beendet die Frau die Gewalt nicht?“ ist die erste Antwort auf diese Frage: Sie ist an die falsche Adresse gerichtet. Nicht die Frau, der Mann ist verantwortlich für die Ausübung der Gewalt, und somit dafür, sie zu beenden. Er ist zu fragen, warum er seiner Frau Gewalt antut. Immer wieder, obwohl sie ihm bereits mehrmals eine Chance für einen Neuanfang gegeben hat.

Die zweite Antwort auf die Frage „Warum trennen die Frauen sich nicht einfach? ist: Weil es nicht einfach ist.

Viele Hürden stehen der Trennung im Weg.

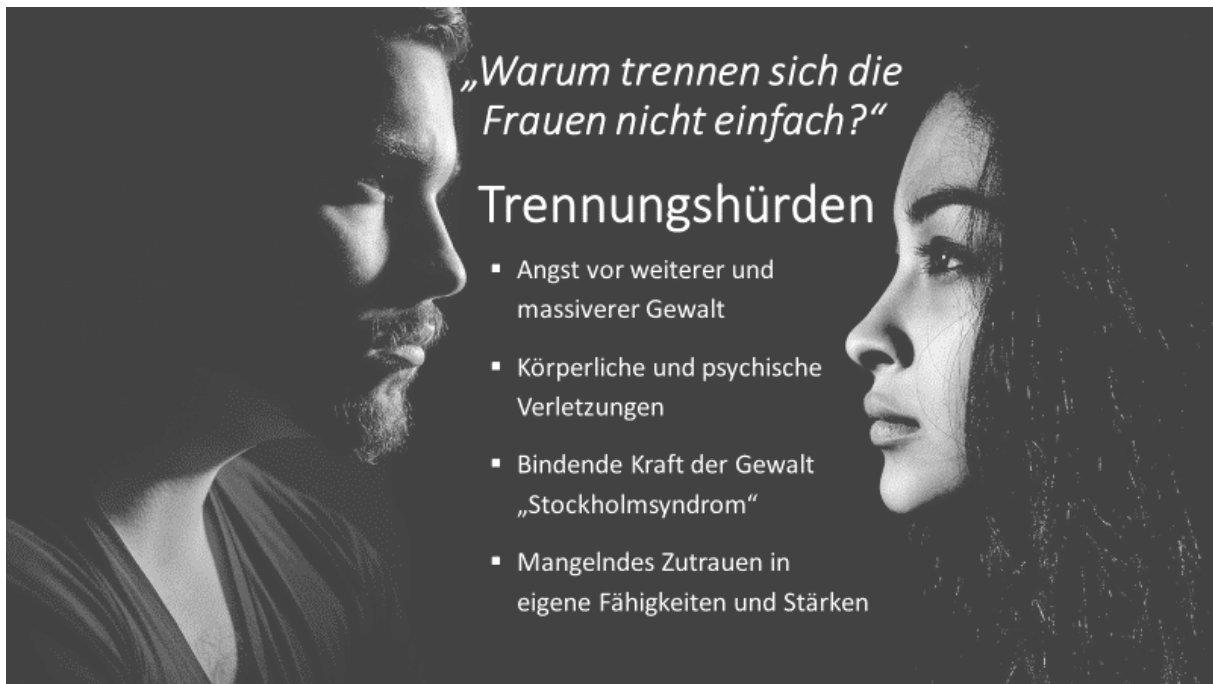


Da ist zunächst die Angst vor weiterer und massiverer Gewalt. Die Angst ist sehr begründet. Denn die Trennungsphase ist besonders gefährlich. Aus Untersuchungen von Polizeiberichten wissen wir, wenn es zur Eskalation bis hin zur Tötung kommt, geschieht das meist in der Trennungsphase.

Nach der Erfahrung von Gewalt ist die körperliche und seelische Belastbarkeit beeinträchtigt. Die Frauen leiden unter akuten und chronischen Folgen der Gewalt. An dieser Stelle ist zu bedenken, dass für die Trennung, den Schutz, das Ermittlungsverfahren und die Existenzsicherung sehr viel organisiert und geregelt werden muss. Die Frauen müssen jede Menge Termine wahrnehmen, Behördengänge bewältigen, Anträge stellen. Das bringt schon Menschen, die im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sind, an die Grenze der Belastbarkeit. Wie viel schwieriger für Frauen, die von der Gewalt geschädigt sind, die in den meisten Fällen Kinder zu versorgen haben und sich immer noch nicht sicher fühlen können.

Die bindende Kraft der Beziehungsgewalt erschwert die Trennung.

Wiederholte Gewalterfahrung führt zu mangelndem Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten und Stärken. Die Frauen erleben immer wieder, dass ihr Verhalten nichts an der Situation ändert. Das kann dazu führen, dass sie entmutigt werden und zunehmend glauben, dass nichts, was sie tun, überhaupt etwas an der Gesamtsituation ändern könnte. Sie verhalten sich dann passiv oder ambivalent. Im sozialen Umfeld wird deshalb häufig angenommen, dass misshandelte Frauen nichts zur Veränderung ihrer Situation beitragen wollen. Aber wir haben es hier mit einer Folge der Gewalt zu tun. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Frauen wieder die Erfahrung machen können, dass sie selbst etwas bewirken.



Vorherrschende Moral- und Glaubenssätze/Kulturelle Normen und Werte. Sie kennen Botschaften aus unserer Kultur. „Es sind immer beide schuld.“ „Bis dass der Tod euch scheidet.“ „Man muss in guten und in schlechten Tagen zusammenhalten.“ „Die Kinder leiden am meisten unter der Trennung.“ Ganz so, als hätten Kinder unter elterlicher Beziehungsgewalt nicht zu leiden. Wenn Frauen aus einer Kultur kommen, in der ihnen das Recht auf Eigenständigkeit und Unversehrtheit gar nicht zugestanden wird, dann werden die entsprechenden Botschaften sehr zwingend vorgebracht.

Verlust des vertrauten sozialen Umfeldes. Bei einer Trennung gehen Kontakte verloren. Besonders, wenn aus Sicherheits- oder materiellen Gründen ein Umzug erforderlich ist.

Sozialer Abstieg durch Verlust der bisherigen materiellen Lebensgrundlage.

Selbst wenn die Frauen über eigenes Erwerbseinkommen verfügen, ist fraglich, wie sie ihre Berufstätigkeit als Alleinerziehende aufrecht erhalten können, besonders, wenn sie das bisherige soziale Umfeld verlieren. Das Risiko, durch Trennung in Armut zu geraten, ist sehr hoch.

Aufgabe von Haustieren. Wer von Ihnen zu Hause mit Hund, Katze oder Pferd lebt, weiß, wie schwer das ist.

Die Liste der Trennungshürden ist je nach individueller Situation noch länger. Beispielhaft ein paar spezifische Hürden, die für Frauen mit Behinderung, Migrantinnen und geflüchtete Frauen dazu kommen.



Die Bindung zum Täter und die Abhängigkeit von ihm ist i.d.R. bei Behinderung, Migration und Flucht durch mehrere Faktoren besonders stark.

Nicht nur das „Stockholmsyndrom“ bindet, sondern auch das Angewiesensein auf Hilfe, die gemeinsame Migration, die gemeinsame Fluchterfahrung (Notgemeinschaft).

Bei Trennung müssen die Frauen Auswirkungen auf die Pflege und Betreuung, oder auf das Asylverfahren und auf ihr Aufenthaltsrecht befürchten.

Die Frauen haben Angst, durch Trennung die Kinder, die Familie, die Community zu verlieren.

Intellektuelle und/oder körperliche Beeinträchtigungen und Sprachbarrieren erschweren es, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und sich im Dschungel der Bürokratie zurecht zu finden. Die Frauen trauen sich das oft nicht alleine zu, besonders wenn sie Kinder haben. Dazu kommen Erfahrungen von Ausgrenzung, Ablehnung und Rassismus.

Das oft separierte Leben in einer Einrichtung, mangelnde Mobilität und Sprachbarrieren erschweren den Frauen den Zugang zu Informationen über ihre Rechte und in die Hilfeinrichtungen.

Um all diese Hürden zu wissen, hilft uns nicht nur, die Reaktionen betroffener Frauen besser zu verstehen, es hilft uns auch, zu erkennen, wie und womit wir sie unterstützen können. Im Netzwerk der verschiedenen Einrichtungen, Institutionen und Professionen können wir gemeinsam helfen, einzelne Hürden abzubauen oder zumindest in der Höhe zu reduzieren.



So können wir betroffene Frauen stärken und ermutigen auf ihrem Weg in ein Leben ohne Gewalt.

Vielen Dank.

„Arbeit mit Tätern, Zugänge und Inhalte – Täterarbeit als Opferschutz“ Andreas Schmiedel, Münchener Informationszentrum für Männer

Im Vortrag stellt der Referent das **Täterprogramm** des Münchener Informationszentrum für Männer (MIM) vor und macht deutlich, dass die Arbeit mit den Tätern *Opferschutz* ist.



Das Täterprogramm der Fachstelle MIM entspricht dem Standard der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“, auf den die Bundesregierung in ihrem Kommentar zur Istanbul-Konvention ausdrücklich verweist. Mittels des konfrontativen Ansatzes begleitet das MIM die Männer zur Verantwortungsübernahme mit dem Ziel der Verhaltensänderung. Zur Veränderung ist Bereitschaft und ein bewusster Umgang mit der aktuellen Situation erforderlich.

Diese Grundsätze werden in Einzel- und Gruppenarbeit gefördert.

In seinem Vortrag berichtet Andreas Schmiedel über Praxiserfahrungen aus der Beratung bei häuslicher Gewalt für gewaltausübende Männer.

Gewalt in Beziehungen ist in aller Regel auf das Machtverhältnis zwischen Mann und Frau begründet. Sie ist funktional, erfüllt einen Zweck, wie (Wie-der)Herstellung der Hierarchie, Triebabfuhr, Lustgewinn, etc.

Die Gewalt ist eine Entscheidung des Gewaltausübenden, liegt in seiner Verantwortung und ist damit aber auch veränderbar. Viele der Täter haben in ihrer Kindheit selbst Gewalt erlebt oder nie gelernt, Gefühle wie Frust und Enttäuschung, Verlustangst und Wut anders zu äußern als über Gewalt. Gewalttätige Männer sind häufig Wiederholungstäter, die sich in neuen Beziehungen weitere Opfer suchen. Das heißt, dass die (mit)erlebte Gewalt in vielen Fällen über die Generationen weitergegeben wird. Erfolgreiche Täterarbeit interveniert hier und unterbricht diesen Kreislauf.

Im Mittelpunkt des Täterprogramms steht deshalb das Anliegen, den Tätern das gesamte Spektrum der Auswirkungen der Gewalt gegen ihre Partnerin und ihre Kinder zu verdeutlichen. Ziel ist die Übernahme der Verantwortung für die Gewalt als Voraussetzung für die Beendigung der Gewalt. Damit einhergehend wird die Entwicklung eines besseren Verhältnisses zu den Kindern für das Gelingen der Umgangskontakte angestrebt. Das Täterprogramm besteht aus 26 Sitzungen zu 2 h und wird durch das zuständige Familiengericht beauftragt.

Im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zum Umgangsrecht bietet das MIM in Kooperation mit der Beratungsstelle Frauenhilfe auf der Grundlage des Sonderleitfadens bei Häuslicher Gewalt im Münchener Modell auch eine getrennte geschlechtsspezifische **Elternberatung** mittels Cross-Gender-Gesprächen an. Beauftragt wird die Beratungsarbeit durch das Jugendamt oder das Familiengericht. Der Umgang mit dem Vater ruht, bis in der Elternberatung eine neue Regelung erarbeitet wird.

Dabei stehen die Berücksichtigung der Gefährdungslage, der Schutz und die Stabilisierung von Mutter und Kindern sowie die Übernahme der Verantwortung für gewaltfreies Handeln im Vordergrund. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf die Kinder und die sich daraus ergebenden Bedarfe. Ziel ist es, im Sinne des Kindeswohls eine sichere und tragfähige Lösung zu Sorge und Umgang zu entwickeln.

In beiden Fällen – Täterprogramm und Elternberatung – besteht eine Vernetzung zu Jugendamt und Familiengericht (Münchener Modell). Es erfolgen Informationen im System (Stichwort Schweigepflichtsentbindung) in Form von Abschlussberichten oder Statusberichten mit Gefährdungseinschätzung, z.B. wenn die Teilnahme abgebrochen oder nicht angestrebt wird. Dies hat einen erheblichen Sanktionswert im gerichtlichen Verfahren.

Arbeit mit Tätern, Zugänge und Inhalte Täterarbeit als Opferschutz

Fachtag Häusliche Gewalt Siegburg
07. November 2019

Unterschiede der Gewaltformen



- Öffentliche Gewalt , Männer als Täter und i.d.R. auch als Opfer.

Gewalt ist kommunizierbar – Teil der „Männerrolle“

- Häusliche Gewalt / Gewalt in Ex-Partnerschaften

Schambesetzt (Wichtige Unterscheidungen: Gewalt gegen Kinder, Stalking, ...)

- Sexuelle Gewalt – hochtabuisiert und hoch schambesetzt

(Wichtige Unterscheidung in: Sexuelle Gewalt in der Partnerschaft, gegen Fremde (Frauen), Kinder

Gewalt ist keine Lösung ...

- ***Von wegen ...***
 - Gewalt kann problematische Situationen effektiv und schnell beenden (Polizeieinsatz z.B. bei häuslicher Gewalt, Sohn schützt Mutter vor gewalttätigem Vater, ...)
 - Legitimität und Legalität von Gewalt
 - Permanente strukturelle Gewalt = Gewöhnung an Gewalt (Arbeitsmarkt, Schule, Straßenverkehr, ...)
 - Unterschiedliche Wahrnehmung und Bewertung von Gewalt (weiblich – männlich, psychisch vs. physisch, Erziehung vs. Prügel, ...)
 - **Gewalt ist funktional!**
 - **GEWALT ist eine ENTSCHEIDUNG!**

Zugangswege zu Vätern

Häusliche Gewalt wird oft über viele Generationen weitergegeben

- ➡ Kinder lernen keine konstruktiven Konfliktlösungen
- ➡ Bei Jungen – Identifikation mit dem Aggressor
- ➡ Gewalttätige Väter vermitteln keine positiven männlichen Rollenbilder
- ➡ Die Väter können an eigene biografische Erfahrungen anknüpfen, die belastende Erinnerungen für eigene Empathie nutzen

Zugangswege zu Vätern

Verletzungsfolgen für Kinder können die Einstiegsmotivation sein und müssen in Täterprogrammen thematisiert werden

- ➡ Verletzungen des Kindes während der Schwangerschaft
- ➡ Verletzungen, wenn das Kind während der Gewalt auf dem Arm gehalten wird
- ➡ Verletzungen, wenn das Kind zu intervenieren versucht
- ➡ zielgerichtete Verletzungen, um Partnerin zu kontrollieren oder zu bestrafen (Medea Syndrom)
- ➡ Traumatisierungen durch das Miterleben der Häuslichen Gewalt

(Kindler 2007)

Zugangswege zu Vätern

- ➡ Den Vätern werden Grenzen gesetzt, sie werden mit ihrer Gewalttätigkeit und der Notwendigkeit einer Verhaltensänderung konfrontiert. Väter können in das Täterprogramm des MIM eingebunden werden (hilfreich: gezielte richterliche Auflage).
- ➡ Die Väter entwickeln ein für viele von ihnen völlig neues Bewusstsein dafür, wie sehr ihre Kinder durch die miterlebte Gewalt beeinträchtigt werden und wie hoch die Gefahr ist, dass sich schädigende Auswirkungen je nach Haltung des Vaters im erneuten Umgang mit den Kindern fortsetzen.

Zugangswege zu Vätern

Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit

Gegen Partnerinnen gewalttätige Väter -

- ➡ neigen zu rigidem und autoritärem oder unvorhersehbar schwankendem Erziehungsverhalten,
- ➡ bestrafen und schlagen Kinder häufiger und schwerer,
- ➡ untergraben oft die Erziehungsautorität der Mutter vor den Kindern,
- ➡ sind meist selbstzentriert (z.B. kaum in die Erziehung involviert, wissen wenig über die Kinder, intolerant gegenüber kindlichen Bedürfnissen),
- ➡ manipulieren nicht nur die Mutter, oft auch die Kinder,
- ➡ zeigen diskrepantes Verhalten gegenüber den Kindern in der Öffentlichkeit und Zuhause (gute Väter unter Beobachtung).

(Bancroft/Silverman 2002)

Ziele der Täterarbeit HG

Gewaltfreiheit

Verantwortungs-
übernahme

Selbst-
wahrnehmung
und -kontrolle

Empathie /
Perspektivüber-
nahme

Alternative
Konfliktlösungs-
strategien

Beziehungs-
fähigkeit

- ➡ **Der Teilnehmer gewinnt an sozialer Kompetenz und Lebensqualität.**
- ➡ **Seine Mitarbeit hängt entscheidend davon ab, inwiefern es gelingt, ihm dies zu vermitteln.**

Täterprogramm MIM

Ablauf Täterprogramm im MIM

- ➡ Vorgespräche:
3-5 Einzelberatungen mit einem Mitarbeiter
- ➡ Gruppenteilnahme:
26 zweistündige Gruppensitzungen mit 7-8 Teilnehmern
und 2 Mitarbeitern unter Videomitschnitt
- ➡ Flankierende Maßnahmen:
 - Informationsgespräch mit der Partnerin in der Beratungsstelle der Frauenhilfe
 - Paargespräche nach Einzelfallprüfung in Kooperation mit der Frauenhilfe
 - Auswertungsgespräche im Helfersystem

Standards der Täterarbeit

Programminhalte

- ➔ Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen
- ➔ Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung)
- ➔ Auswirkung der Gewalt und Opferfolgen
- ➔ gewaltfreie Handlungsstrategien
- ➔ Notfallpläne
- ➔ Kommunikations- und Beziehungsmuster
- ➔ Männer- und Frauenbilder
- ➔ eigene Opfererfahrungen
- ➔ väterliche Verantwortung – Gruppe bearbeitet Opfererfahrungen der Kinder und Tatnegationen in Bezug auf Kinder (Filme und Tatrekonstruktionen)

Ausschlusskriterien nach Einzelfallprüfung

- ➔ mangelnde Verantwortungsübernahme, erneute Gewaltanwendung, unzureichende Mitarbeit und Kooperation, Regelverstöße und Gruppenunfähigkeit

Arbeit mit Vätern

Täterprogramm im MIM:

Auseinandersetzung mit der Gewalt und den Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf die Kinder, Verantwortungsübernahme, Verhaltensänderung

Filme: „Wut Mann“ und „Caring dads“

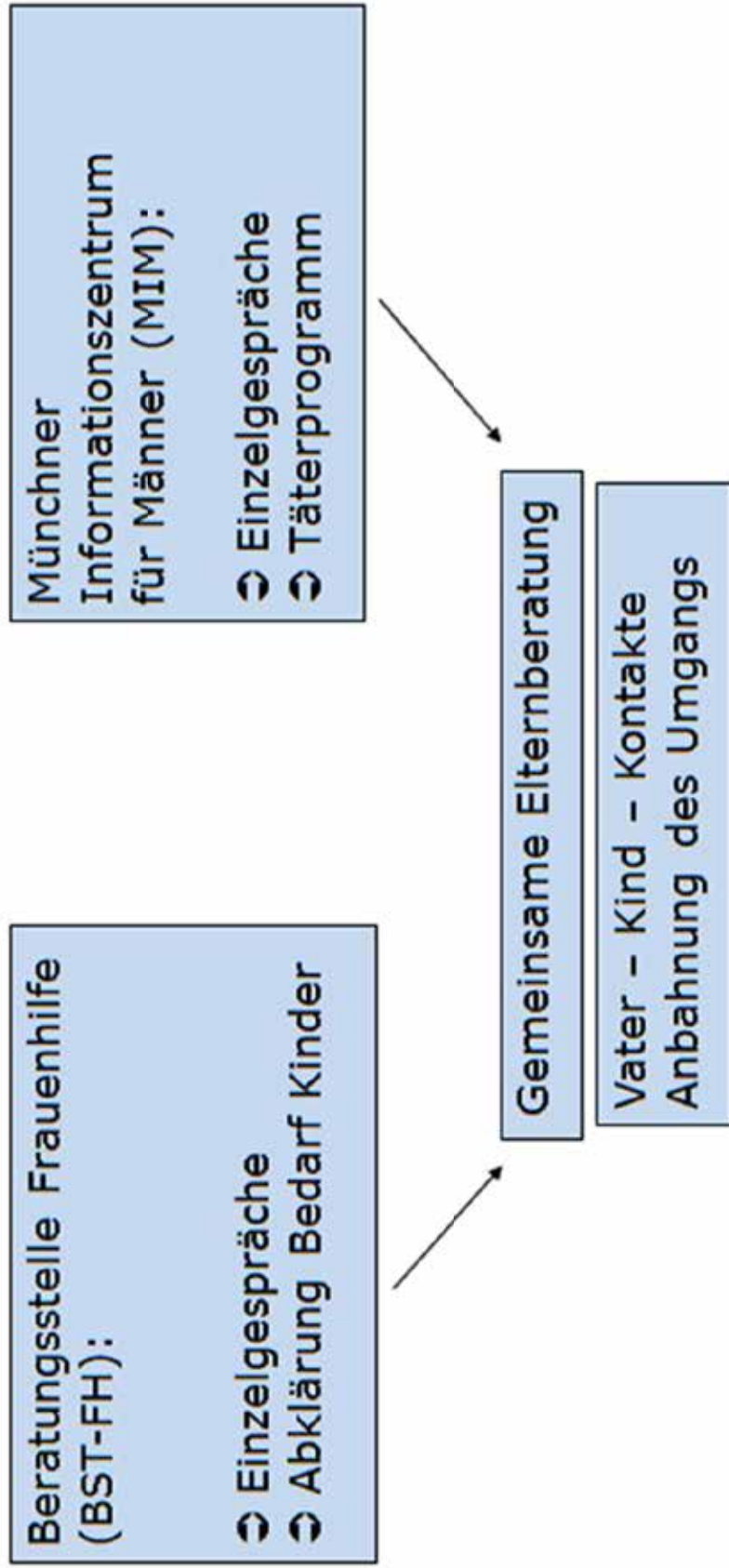
Bei Bedarf: Begleitend zusätzliche Einzelgespräche, Fokus : “ (Wieder) Vater sein“, Gewaltfolgen und –verarbeitung (Kind)

Ziele:

Gewalt verhindern, bedrohliches und manipulatives Verhalten abbauen, Kinder vor Retraumatisierungen schützen, gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeiten

Arbeit mit Eltern

Überblick



Arbeit mit Eltern

Kooperierende Einrichtungen:

- Familiengericht
- Fallverantwortliche Bezirkssozialarbeit (BSA)
- Verfahrensbeistände
- Unterstützende Einrichtungen für Kinder
- Weitere Beratungsstellen oder therapeutische Einrichtungen (Sucht, Jungen- / Mädchenberatung, zB.: Einzel oder Trauma-Therapien, ...)
- Ggf. Sachverständige

Arbeit mit Eltern

Ziele der Elternberatung:

- Schutz und Stabilisierung der Frau (dient unmittelbar auch den Bedürfnissen des Kindes)
- Schutz und Stabilisierung des Kindes
- Verantwortungsübernahme beider Eltern für den Schutz des Kindes
- Auflösung des kindlichen Loyalitätskonfliktes
- Klärung und Erarbeitung von Umgangsregelungen
- Gestaltung eines gewaltfreien Umgangskontaktes

Arbeit mit Eltern

Kennzeichen der Elternberatung bei HG

- Getrennte Gespräche mit dem Ziel gemeinsamer Beratung
- Geschlechtsspezifische Beratung
- Gewaltzentrierte Beratung
- Klärung des Unterstützungsbedarfs der betroffenen Kinder
- Transparenter Beratungsprozess mit Schweigepflichtsbindung ggü. FH und MIM, FamG, JA und weiteren involvierten Stellen
- Schneller fachlicher Austausch zwischen FH-BST und MIM

Arbeit mit Eltern

Voraussetzung für gemeinsame Elternberatung

- Sicherheit ist gewährleistet
- Ausreichende Stabilisierung von Mutter und Kindern
- Mindestens je drei Einzelberatungen vorher
- Bereitschaft des Mannes zur Teilnahme am PGP
- Verpflichtung beider Eltern zur Einhaltung der Vereinbarungen
- Kinder sind im Fokus der Beratung
- Beide Eltern sind bereit und in der Lage zu Elternberatung

Vater Kind Kontakte

Ziele und Inhalte

- Neu-/Aufbau einer sicheren und tragfähigen Vater-Kind- Beziehung
- Stärkung der väterlichen Erziehungskompetenz
- Interaktionsbeobachtung zw. Vater und Kindern
- Interaktionsbeobachtungen/-erfahrungen fließen in Eltern-, Einzel- und Gruppenarbeit ein
- Vater gestaltet Kontakt-und Beziehungsaufnahme zum Kind ggf. mit Unterstützung der Berater_innen
- Kinder können erste sichere Kontakte zum Vater aufbauen, Anzahl der beobachteten Vater Kind Kontakte unterscheidet sich im Einzelfall stark
- Abklären des weiteren Vorgehens: BU o. andere Vereinbarungen zum Wohl der Kinder; Vorbereitung weiterer Umgangskontakte
- Gegebenfalls Beschützter Umgang
- Bei positivem Verlauf -> Überführung in BU, BÜ, freier Umgang

Beendigung d Elternberatung

Rückmeldung an JA und FamG in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes bei:

- erfolgreicher Beendigung der Elternberatung

Rückgabe an das FamG und Rückmeldung an JA und FamG in Form eines schriftlichen Statusbericht mit Gefährdungseinschätzung bei:

- Bei Abbruch der Beratung durch einen Elternteil
- Fortgesetzter Regelverletzung durch einen Elternteil
- Abbruch der Teilnahme am PGP
- Ausschluss aus dem PGP
- Bekanntwerden von akuter Sucht oder psychiatrischer Erkrankung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.4uman.info

www.bag-taeterarbeit.de

www.work-with-perpetrators.eu

www.maennerzentrum.de

Noch Fragen ... ?

„Das Kind im Mittelpunkt: Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt - Möglichkeiten und Grenzen“ Anforderungen an die familiengerichtliche Verfahrensführung, die Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts sowie den Inhalt von Stellungnahmen und Gutachten

Andreas Hornung, Richter am Oberlandesgericht (Senat für Familiensachen des OLG Hamm)

„Praxiserfahrungen aus der Netzwerkarbeit der Warendorfer Praxis“ Gabriele van Stephaudt, Frauenberatungsstelle Beckum



Die Referierenden arbeiten in ihren unterschiedlichen Professionen zusammen im Netzwerk der „Warendorfer Praxis“. Der Vortrag gliedert sich deshalb in abwechselnde Abschnitte aus den jeweiligen Bereichen „familiengerichtliche Verfahren“ und „Netzwerkarbeit“.

Bei der **Warendorfer Praxis** handelt es sich um eine abgestimmte Verfahrensweise vor, während und am Ende der Kindeswohl betreffenden familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Trennung und Scheidung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesherausgabe und Gewaltschutz). Sie hat zum Ziel, eine von beiden Elternteilen getragene Einigung bezüglich des Sorge oder Umgangsrechts zu erreichen und wirkt darauf hin, die Einigung möglichst schnell und ohne ein belastendes Gerichtsverfahren zu erarbeiten.

In dem 2008 gegründeten Kooperationsnetzwerk arbeiten Mitarbeiter*innen der vier Jugendämter und der freien Jugendhilfeträger, der Beratungsstellen und der Frauenhäuser, Familienrichter*innen der Amtsgerichte des Kreises und des Oberlandesgerichtes Hamm, sowie Verfahrensbeistände und Sachverständige zusammen und haben Leitfäden der „Warendorfer Praxis“ zu den jeweiligen Themen erarbeitet.



Kernidee ist, dass außergerichtlich und vor dem Familiengericht zwischen „Regelverfahren“ und „Gefährdungsverfahren“ (Ausnahmeverfahren) unterschieden werden muss. Regelverfahren betreffen Kinder und Eltern, die von Trennung und/oder Scheidung ohne erkennbare Gefährdung des Kindeswohls betroffen sind und darin gestärkt werden sollen, Regelungen zum Sorgerecht und zum Umgang nach dem Motto „Schlichten statt Richten“ selbst – erforderlichenfalls mit Hilfe von Mediation und/oder Beratung – zu treffen. In den „Gefährdungsverfahren“ – namentlich bei häuslicher Gewalt oder anderen Formen der Schädigung, Misshandlung, Verwahrlosung oder sonstigen Gefährdung des Kindeswohls – geht es hingegen nicht um das Gebot des Einvernehmens, sondern um ebenso zügige wie sorgfältige Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel effektiver Kinderschutzmaßnahmen.

Im Verlaufe der vergangenen elf Jahre hat der Arbeitskreis „Warendorfer Praxis“ zu einzelnen Aspekten der genannten Verfahren verschiedene Leitfäden entwickelt. In diesen Leitfäden geht es um die Details der interprofessionellen Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt (Auswirkungen

auf die Regelung von Sorgerecht und Umgang, Empfehlungen im Fall der erforderlichen Umgangs-
begleitung), den Inhalt des Rückmeldebogens über eine erfolgte Beratung/Mediation, Inhalte und
Abläufe bei der Beteiligung/Anhörung von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte, die Hand-
habung von Fällen hochstrittiger Eltern und des Wechselmodells sowie Abläufe und Inhalte bei
Sachverständigengutachten.

Gabriele van Stephaudt macht in ihrem Vortragsteil deutlich, dass ein großer Vorteil der Mitarbeit
in einem solchen Netzwerk in dem Kennenlernen der hinter den jeweils anderen Professionen
stehenden Personen und fachlichen Haltungen liegt. Eine gelingende Kooperation wird hierdurch
im Einzelfall erheblich erleichtert, ohne die Inhalte und Grenzen der jeweiligen fachlichen Ver-
antwortlichkeit zu verwischen. Zu den Grundsätzen der gelingenden Kooperation tragen daneben
auch Transparenz, Datenschutz, eine klare Haltung sowie Informationen über Gewaltdynamiken
und Trauma/Traumafolgen bei.

Die Vorteile sind die Vermeidung von langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu Lasten der Kinder, der
Fokus ist immer auf die Bedürfnisse der Kinder gerichtet, die Förderung der Elternverantwortung
auch in schwierigen Trennungssituationen, die Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise
aller Beteiligten bei schwierigen Verfahren und die Vernetzung der Stellen und Institutionen, die an
der Trennung oder Scheidung beteiligt sind (beim Regelverfahren).

Wie die Zusammenarbeit im **Ausnahmeverfahren bei häuslicher Gewalt** bzw. Kindeswohlgefähr-
dung erfolgt und welche Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Zusammenarbeit im Netzwerk
bestehen, macht Richter Andreas Hornung in seinem Vortragsteil deutlich. Zunächst gibt es unter-
schiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Familiengericht,
unterschiedliche Definitionen zum Kindeswohl, Spannungsfelder zwischen Elternrecht und dem
Kindeswohl/Kinderschutz, unterschiedliche Anschauungen von Familienbildern sowie unterschied-
liche Beobachtungszeiträume.

Die Erkenntnis aus diesen Problemen hat gezeigt, dass eine Kooperation an den Schnittstel-
len der Professionen für gute Einzelfallentscheidungen notwendig war. Bei einer normalen, strittigen, u.U.
hochstrittigen Trennung kommt das **Regelverfahren** mit dem Ziel der zeitnahen Einigung der Be-
teiligten nach dem Grundsatz: „Schlichten statt richten!“ zum Einsatz.

Die Schnittstelle im **Ausnahmeverfahren** ist bereits die Hochstrittigkeit und Gewalttätigkeit (§ 8a
SGB VIII erreicht oder überschritten s. Leitfaden Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt mit
Umgangsbegleitungsempfehlungen).

Grenzen der Zusammenarbeit in Verfahren bei häuslicher Gewalt können sich bei der Entziehung
bzw. Übertragung der elterlichen Sorge in Fällen häuslicher Gewalt und den Einschränkungen des
Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft ergeben.

Die Gesamtausgabe der Warendorfer Praxis (u.a. mit Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häus-
licher Gewalt, Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern, Leitfaden Handhabung der Paritäti-
schen Doppelresidenz „Wechselmodell“, Leitfaden „Kind im Blick“ mit Verfahrensstandards für die
Kindesanhörung bzw. -beteiligung, Leitfaden Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen
Kindschaftsverfahren) ist abrufbar unter:

[https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/
die-warendorfer-praxis-beratung-bei-trennung-und-scheidung/](https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/die-warendorfer-praxis-beratung-bei-trennung-und-scheidung/)

Für die Zukunft gesattelt.

Das Kind im Mittelpunkt: Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen

Anforderungen an die familiengerichtliche Verfahrensführung, die Ausgestaltung des
Sorge- und Umgangsrechts sowie den Inhalt von Stellungnahmen und Gutachten

**Richter am Oberlandesgericht Hamm Andreas Hornung
Beraterin der Frauenberatungsstelle Beckum Gabriele van Stephaudt
Fachtag Siegburg, 07.11.2019**

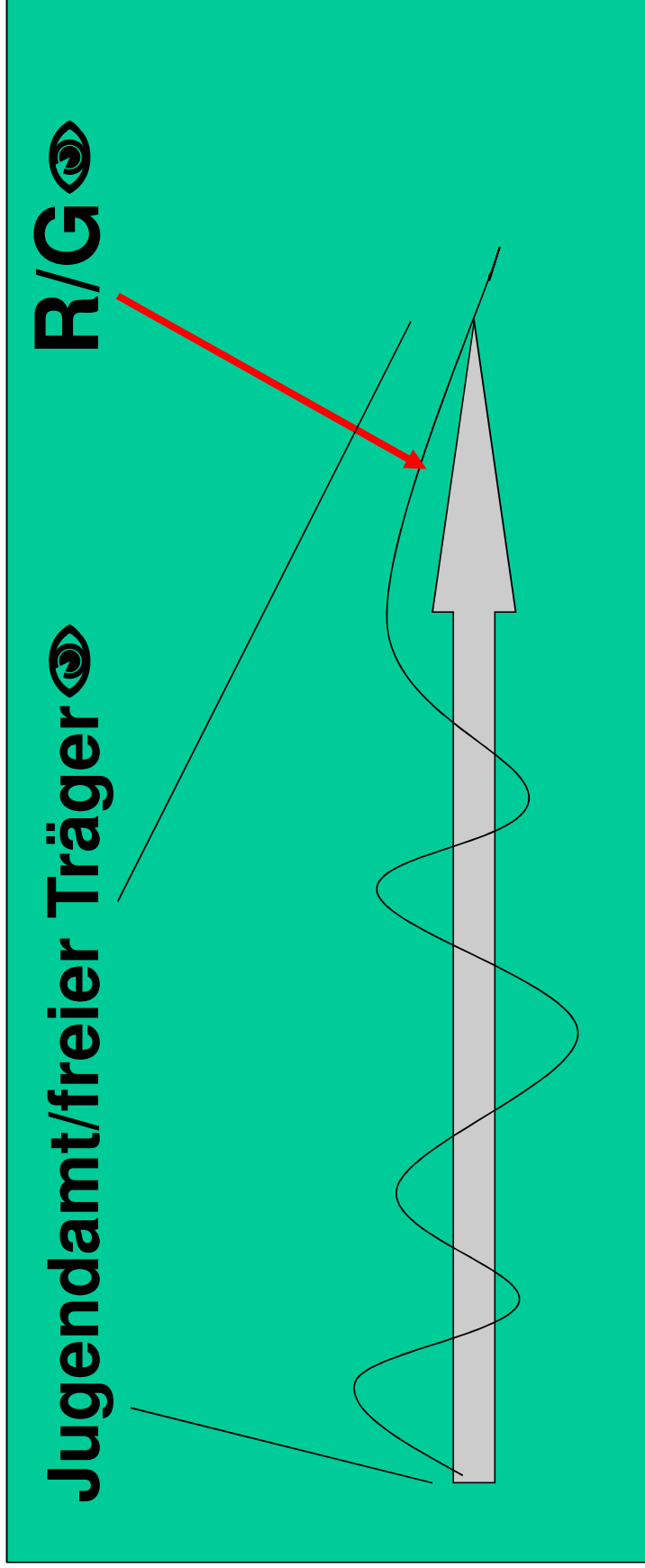


I. Teil: Ausgangssituation und Problemstellungen:

Probleme beim Kinderschutz:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 II 1 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, §§ 1697a, 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII).
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der heftig streitenden Eltern
=> Folge: Erheblicher Loyalitätskonflikt des Kindes.
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht, weitere Arbeit mit den Eltern und dem Kind.
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Familiengericht:
 - Sozialpädagogik und Familiendynamik sowie Steuerungs- und Leitungsfunktion der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) einerseits,
 - Gesetzeslage und richterliche Unabhängigkeit sowie Entscheidungsbefugnis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung andererseits

1. Problem: Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter/Gutachter



2. Problem: Dezentrale Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die Professionen:

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert.

=> Folge: Dezentrale Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ und von dessen Gefährdung durch die verschiedenen Professionen.

Öffentliche und freie Jugendhilfe (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter):

=> Ausgangspunkt ist § 1 SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zusammengefasst:

Kindeswohl bedeutet als Ziel für die Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

**Psychologen (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familien-
gericht tätige Sachverständige):**

Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungsaufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

Ärzte (insbesondere auch Rechtsmediziner sowie Jugend- und Erwachsenenpsychiater als Sachverständige):

Was ist Kindeswohlgefährdung?

„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).

Juristen beurteilen den nach 1697a BGB in allen Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff beim Sorge- und Umgangsrecht vor allem nach den unterschiedlichen Eingriffsvoraussetzungen/-grenzen für ein Tätigwerden anhand verschiedener Kriterien.

=> Erkenntnis aus den Problemen:

Kooperation an den Schnittstellen der Professionsen für gute Einzelfallentscheidungen notwendig => Bedarf nach einem Netzwerk!

„Die Warendorfer Praxis“ - Praxiserfahrungen aus der Netzwerkarbeit - Gabriele van Stephaudt

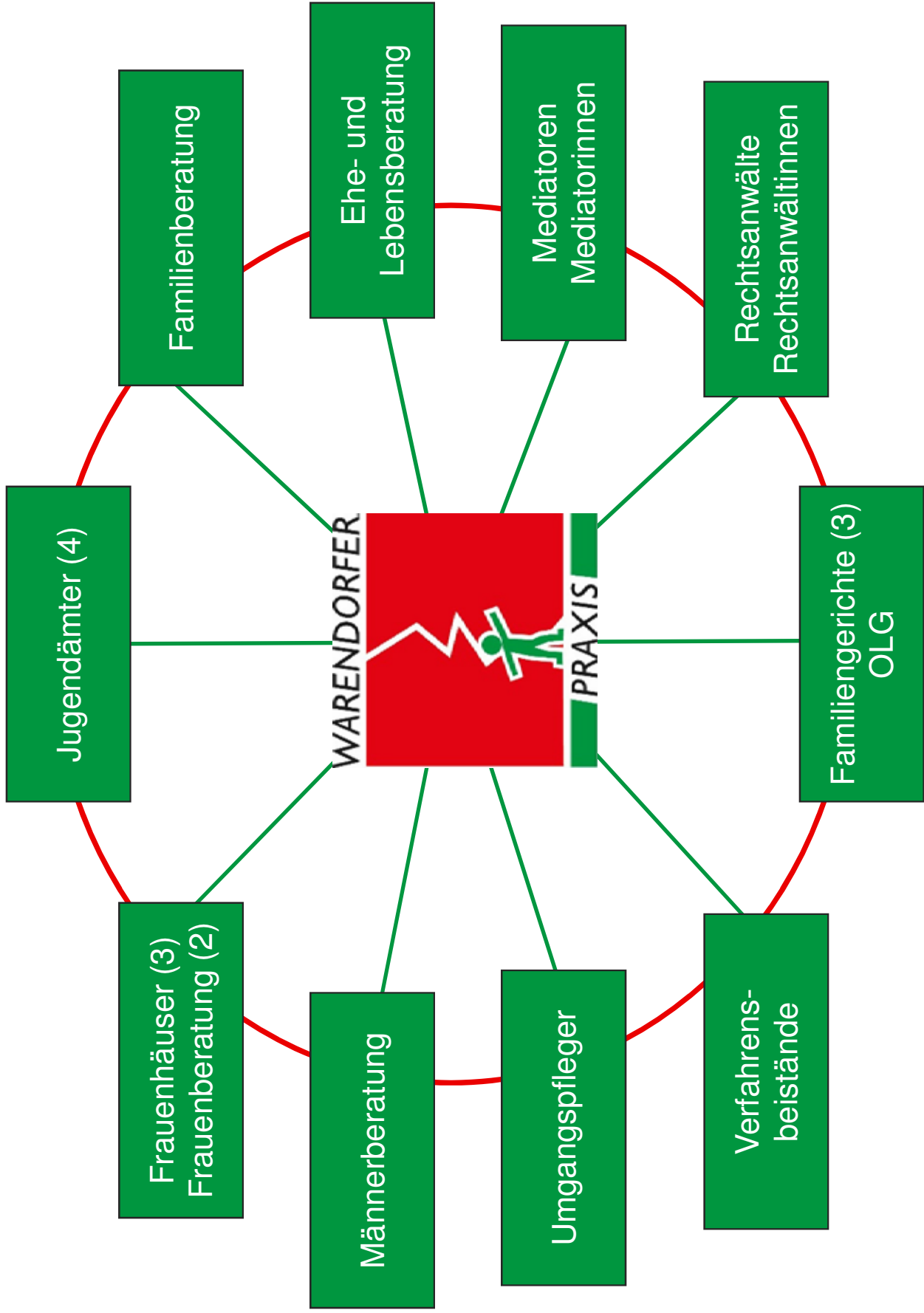


„Die Warendorfer Praxis“ Praxiserfahrungen aus der Netzwerkarbeit

**Gabriele van Stephaudt, Fachberaterin
Frauenberatungsstelle Beckum**



FRAUENBERATUNGSSTELLE
FACHSTELLE GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

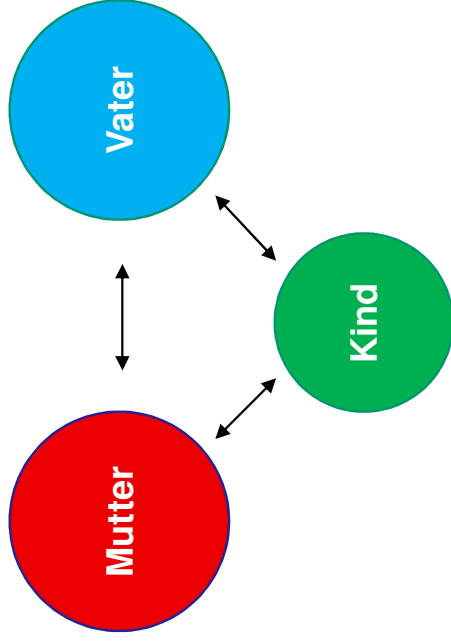


Grundsätze der Kooperation

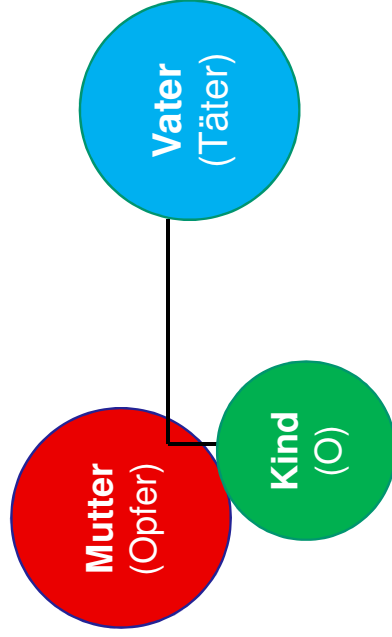
- Wissen über Aufgaben, Funktion, Handlungsmöglichkeiten
- Respekt vor der jeweiligen Profession
- Transparenz gegenüber dem jeweiligen Klienten/der Klientin
- Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten
- Datenschutz wahren!

- Klare Haltung „Null – Toleranz“ gegenüber Gewalt
- Information über Gewaltdynamiken
- Information über Trauma/Traumafolgen
Traumasensibler Umgang mit Betroffenen

Beispiel: Haltung zu „Familie“



Symmetrische Familienmodell
(Jugendamt, Familienberatungsstellen
Familiengericht)



Mutterzentriertes Familienmodell
(Frauenschatzeinrichtungen)

LEITFADEN zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt

Oberste Prämisse:

- Schutz der Gewaltbetroffenen
- Inverantwortungnahme des Gewalthandelnden
- Schutz des Kindes z.B. durch
Umgangsausschluss und Unterstützung des
Kindes bei Umgangskontakten mit dem
Gewaltausübenden

Grenzen der Zusammenarbeit in Verfahren bei häuslicher Gewalt:

Anforderungen der Rechtsprechung für Eingriffe in Sorge/Umgangsrecht:

I. Entziehung der elterlichen Sorge in Fällen häuslicher Gewalt?

- § 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung:
„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“:
=> Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor *erheblichen* Gefährdungen, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d. h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713).
- Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).
- Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

II. Übertragung der elterlichen Sorge in Fällen häuslicher Gewalt?

§ 1671 BGB: Bei der Frage der Übertragung der elterlichen Sorge zwischen Elternteilen gilt hingegen der weniger strenge Maßstab, welche Regelung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“
=> Doppelte Kindeswohlprüfung (vgl. Schilling, NJW 2007, S. 3237):

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich? => Insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt möglich; aber Voraussetzung: Kommunikationsunfähigkeit oder fehlender Kommunikationswillen der Kindeseltern, die sich auf das Kindeswohl selbst bei der Regelung der für das Kind relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

2. Stufe: Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußelter und mutmaßlicher Kindeswille)?

III. Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Ausgangslage: Die **Kindeswohldienlichkeit** von Umgang des Kindes mit seinen rechtlichen Eltern **wird vermutet**, § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB. **Dies gilt beim Pflegekind wie beim Scheidungskind!**

Folge: **Einschränkungen** sind **rechtlich lediglich möglich bzw. notwendig, wenn**

- das Familiengericht entgegen der genannten Vermutung **konkrete Tatsachen** feststellen kann, die eine Einschränkung = einen Eingriff in das von Art. 6 II 1 GG geschützte Umgangsrecht der leiblich-rechtlichen Eltern bzw. des gewalttätige Elternteils mit dem Kind als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen **und**
- gestaffelt nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** jeweils **kein milderes Mittel zum Schutz des Kindeswohls** als ausreichend anzusehen ist.
- **Ab einem Alter des Jugendlichen von ca. 15/16 Jahren sind gerichtliche Umgangsregelungen selten zu dessen Schutz notwendig.**

Voraussetzungen der einzelnen Einschränkungen nach Verhältnismäßigkeit gestaffelt:

- Umgangspflegschaft, § 1684 III 3 - 5 BGB: Mildester Eingriff, wenn leiblich-rechtliche Eltern die Pflicht aus § 1684 II 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzen.
- => Befristete Bestellung eines Umgangspflegers als neutraler Ansprechpartner für das Kind und alle erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten auf Grundlage einer den wesentlichen Rahmen vorgebenden gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich im Hilfeplangespräch entwickelten Umgangsvereinbarung.

Für die Dauer des Umgangs übt der Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind aus.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Begleiteter Umgang, § 1684 IV 3 – 4 BGB: Umgang der rechtlichen Eltern mit dem Kind ist grundsätzlich möglich, zum **Schutz von dessen körperlichem, seelischem oder geistigem Wohl bedarf es aber der Begleitung** => durchgehenden Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten. Nicht erforderlich, wenn eine Umgangspflegschaft als zur Lösung der Probleme voraussichtlich ausreichend erscheint. Dritter kann eine ausgewählte Einzelperson oder auch ein Träger der Jugendhilfe sein. **Ab ca. 15/16 Jahren ggf. entbehrlich.**

=> In der **Verhandlung vor dem Familiengericht** sollten im Rahmen der Anhörung aller Beteiligten die **Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert** werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (Umgangsrhythmus – **einen gesetzlich verbindlichen Rhythmus bei häuslicher Gewalt gibt es nicht!** -, Umgangsdauer, Umgangsort, Modalitäten, z. B. Vorbereitung des Umgangs).

=> **Beispiel: Empfehlungen der „Warendorfer Praxis“ zum begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt für das Jugendamt, das Familiengericht und die den Umgang begleitenden Institutionen (s. Anlage).**

(Befristeter) Umgangsausschluss, § 1684 IV 1 – 2 BGB: Der Ausschluss des persönlichen Umganges von leiblich-rechtlichen Eltern mit ihrem Kind ist „ultima ratio“, d. h. **allerletztes Mittel, wenn auch die Umgangsbegleitung zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichend** sein wird. **Auch erhebliche psychische Gefährdung als Grund möglich!**

=> Ein Umgangsausschluss darf **in aller Regel nur befristet** angeordnet werden und setzt zur Feststellung seiner Voraussetzungen außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigenutachtens voraus. **Aber: Ab einem gewissen Alter des Kindes kann je nach Einzelfall bei durch richterliche Anhörung und ggf. Gutachten verlässlich gewonnener Überzeugung ein nachhaltiger und eigenständiger Kindeswille auch begleitetem Umgang entgegenstehen und befristeten Ausschluss gebieten.**

Abänderung: => Gerichtliche Überprüfung, § 1696 I, II BGB: Betrifft jede Umgangseinschränkung. **Besser:** Schon im Ausgangsverfahren durch Vereinbarung oder Beschluss regeln, wie es nach beendeterem Umgang/befristetem Ausschluss mit der Umgangsregelung weitergeht!

II. Teil: Lösungsansätze außerhalb und im familiengerichtlichen Verfahren:

Im Kreis Warendorf: Gemeinsam vereinbarte freiwillige Verfahrensweise zum Schutz des Kindeswohls zwischen den Jugendämtern, Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Beratungs- und Hilfestellen sowie Familiengerichten in Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren

Nach den § § 155 ff. FamFG, § 3 Abs. 1 – 3 KKG:

- Pflicht zur Beschleunigung und zum Hinwirken auf eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche Lösung im familiengerichtlichen Verfahren.
- Pflicht zur Schaffung verbindlicher Netzwerke, in die neben öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern u. a. die Familiengerichte eingebunden werden sollen.

Das Regelverfahren:

Bei einer normalen, strittigen, u.U. hochstrittigen Trennung Anwendung des Regelverfahrens i.S. der zeitnahen Einigung der Beteiligten nach dem Grundsatz:

Schlichten statt richten!

(§§ 155, 156 FamFG)

Konkret:

Jugendamt und Rechtsanwälte wirken auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote/Hilfeleistungen von Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe hin.

Es bedarf klarer Verfahrensabsprachen zwischen Jugendamt und freien Trägern/Beratungsstellen im außergerichtlichen Kontext.

Wichtig!

Wenn keine Kindeswohlgefährdung erkennbar, i. d. R. keine inhaltliche Offenlegung der Details der vorgerichtlichen Beratung.

Das Ausnahmeverfahren:

i.S. des Gefährdungsverfahrens:
Die Schnittstelle ist (bereits) die Hochstrittigkeit

- **§ 8a SGB VIII erreicht oder überschritten** s. Leitfaden
Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt mit
Umgangsbegleitungsempfehlungen
- **Erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bzw. diesbezüglicher dringender Verdacht (§§ 1666, 1684 III, IV BGB, ggf. auch bei häuslicher Gewalt oder Hochstrittigkeit im Rahmen von nach § 1671 BGB eingeleiteten Verfahren)**
- **Zeitnahe Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich (§ 157 I-III FamFG)**

Möglichkeiten der Kooperation:

- **Mitteilung über polizeilichen Einsatz HG §34a PolGNRW**
Frauenberatungsstelle informiert die Betroffene über die Möglichkeiten der Warendorfer Praxis, sowohl über das Ausnahmeverfahren, als auch das Regelverfahren;
Vermittlung zum Jugendamt
- **Frauenschutzorganisation erkennt die Gewaltdynamik** in einem vielleicht als Regelverfahren eingestuftes Verfahrens – Mitteilung an das Jugendamt / Familiengericht...
- **Jugendamt hat Kenntnis der HG** – Vermittlung der Eltern an eine entsprechende Fachberatungsstelle
(Frauenberatungsstelle/Männerberatungsstelle)
- **Familienberatungsstelle erkennt die Gewaltdynamik** (Keine Mediation möglich!), verweist und vermittelt die Eltern an eine entsprechende Fachberatungsstelle
- **Wichtig!** Kooperation mit
Fachberatungsstellen/Jugendamt/Familiengericht nur mit Einverständnis der Klienten!

Einleitung eines Gerichtsverfahrens => Vernetzung auch des Gerichts:

- Im Regelverfahren durch einen Elternteil bzw. dessen Bevollmächtigten.
=> Jugendamt nicht Beteiligter nach § 7 FamFG; aber Pflicht zur Unterstützung des Familiengerichts nach § 50 SGB VIII (Unterrichtung über erbrachte/angebotene Leistungen, pädagogische Einschätzung).
- Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung „hat“ (= muss) das Jugendamt nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu unterrichten.
- Andere mit Kindern Befasste (freie Jugendhilfeträger, Beratungsstellen, Lehrer, Erzieherinnen) dürfen und sollen bei Verdacht das Jugendamt – bei dringendem Bedarf auch direkt das Familiengericht – unterrichten.
- Konkreter Verfahrens-Sachantrag ist nicht erforderlich, nur Tatsachen

Aufgabenverteilung:

Jugendamt:

- Kontaktaufnahme vor dem Verhandlungstermin mit den Eltern, Pflegeeltern und ggf. Kind/Kindern, soweit nicht bereits vorgerichtlich erfolgt.
- I. d. R. mündliche Berichterstattung im Verhandlungstermin; in Ausnahmefällen vorab schriftliche Berichterstattung (z. B. bei Verdacht häuslicher Gewalt oder Gefährdung des Kindeswohls durch Hochstrittigkeit).

Familiengericht (gilt sinngemäß auch für den OLG-Senat 2. Instanz):

- grundsätzlich frühzeitige Kindesanhörung ab Alter von ca. drei Jahren (vgl. z. B. Leitfaden Kind im Blick der Warendorfer Praxis).
- in begründeten Ausnahmefällen ggf. spätere Anhörung.
- Kontaktaufnahme zu und Ladung von Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe, die bereits mit Eltern/Kind arbeiten (z. B. Beratung); deren Teilnahme und schriftliche/mündliche Berichterstattung ist aber freiwillig.
- Auch vor dem OLG ist eine schnelle Terminierung wichtig.

Mündliche Verhandlung:

Ziel im Regelverfahren:

Finden einer einvernehmlichen Lösung (§ 156 I FamFG):

- bei Einigung: Protokollierung des Ergebnisses (Elternvereinbarung)
- bei Nichteinigung: Einleitung außergerichtlicher Beratung (§ 156 I 4 FamFG) und Aussetzung des Verfahrens für 3 bis 6 Monate (Mindestmaß an Einsicht der Eltern, daher i. d. R. keine Mediation bei Hochstrittigkeit oder in Fällen häuslicher Gewalt)
- Feststellung einer Einigung oder Beschluss nach weiterer Verhandlung

Ziel im Gefährdungsverfahren:

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 I FamFG):

- Beteiligte: Eltern, Rechtsanwältin und Jugendamt, ggf. ältere Kinder
- Gerichtlicher Hinweis auf öffentliche Hilfen – d. h. auch freier Jugendhilfeträger - und Folgen von deren Ablehnung
- Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger am Verhandlungstermin beteiligen ggf. Absprache und Vergleich über Installation von Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Elternberatung, Familienhilfe, Erziehungsbeistand)

Bei Kindeswohlgefährdung (auch häusliche Gewalt/Hochstrittigkeit):

- I. d. R. **keine Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung**, da bei das Kind gefährdendem Elternstreit mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- Stattdessen **weitere Beweiserhebung**, ggf. durch *familienpsychologische und/oder fachpsychiatrische Gutachten (Details in § 163 FamFG)*.
- Regelmäßig Einrichtung der Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG).
- Versuch der **Absprache** zwischen Jugendamt, Eltern und ggf. freiem Träger: Erziehungshilfen, Umgangsbegleitung usw. (§ 157 I FamFG).
- Wenn keine Absprache möglich: **Einstweilige Anordnungen zum Kinderschutz (§ 157 III FamFG)** von Amts wegen prüfen und erlassen:
 - Vorläufige Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a, 1671, 1684 BGB: Übertragung oder Entziehung von Teilen des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder anderer Sorgerechtsbereiche), begleiteter oder ausgeschlossener Umgang.
 - Beschlussfassung nach der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin (Verfahrensdauer je Hauptsache-Instanz nicht mehr als 5 bis 7 Monate).

Beweiserhebung durch fachliche Stellungnahmen und Gutachten

- Grundsätzlich ist die Einholung eines *Sachverständigengutach-*
tens aus Sicht des Familiengerichts „*ultima ratio*“, d. h. nur dann
geboten, wenn andere Erkenntnisquellen (Anhörung der Eltern und
Kinder, *Berichte oder fachliche Stellungnahmen von Jugendamt,*
freien Trägern und Verfahrensbeistand => zu diesen Stellungnah-
men siehe unten) für eine fachlich begründete Entscheidung nicht
ausreichen.
- Wunsch des Familiengerichts an die öffentliche Jugendhilfe:
Nicht in fast jedem Bericht oder Antrag des Jugendamts sollte die
Anregung enthalten sein, ein Gutachten zum Aufenthalt der Kinder
oder zur Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuholen, sondern
gezielt/dosiert.

Wann bedarf es der Einholung von Sachverständigengutachten, wann fachlicher Stellungnahmen?

- Nur bei vollständiger oder teilweiser Entziehung des Sorgerechts gegen den Willen der Kindeseltern – also in Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 1666, 1666a BGB – und beim Umgangausschluss gem. § 1684 Abs. 4 BGB ist für einen in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) eingreifenden „beschwerdefesten“ Beschluss ein Sachverständigengutachten in der Regel Voraussetzung.
- In anderen Fällen reichen zumeist fachlich qualifizierte Stellungnahmen von Jugendamt, Verfahrensbeistand, ggf. freiem Träger aus.
- Die vorstehenden Voraussetzungen für die Einholung von Gutachten sowie die nachstehenden Anforderungen an Ziele und Inhalte fachlicher Stellungnahmen gelten für das Beschwerdeverfahren vor dem OLG entsprechend.

Ziel fachlicher Stellungnahmen:

- **Einerseits:**
 - *Qualifizierte Entscheidungshilfe aus der jeweiligen fachlichen Perspektive für das Familiengericht bei Trennung und Scheidungsfällen, insbesondere in Sorgerechts(entziehungs)- und Umgangsverfahren. Das Folgende soll helfen, die fachliche Qualität von Gutachten als Fachkraft einschätzen zu können und selbst gute Stellungnahmen zu verfassen.*
- **Andererseits:**
 - *Ebenso wichtig ist im Hinblick auf das Kindeswohl, insbesondere dessen Bindungen und Zeitempfinden, dass das Gutachten/die Stellungnahme nicht nur fachlich korrekt, sondern auch in angemessener Zeit (Gesamtverfahrensdauer erster Instanz einschließlich schriftlichem Gutachten möglichst nur 5 bis 8 Monate, vor OLG mündlich binnen rd. 3-6 Monaten) erstattet wird.*

Inhaltliche Anforderungen an fachliche Stellungnahmen (allgemein):

Weniger strenger formal-inhaltlicher Aufbau als bei familienpsychologischen/fachpsychiatrischen Gutachten:

- Ein konkreter Sachantrag zum Sorgerecht oder Umgang zu Beginn oder am Ende der Stellungnahme ist nicht erforderlich; Handlungsempfehlungen/Anregungen sind erwünscht.
- Es genügt ein Tatsachenbericht mit einer *fachlichen* Stellungnahme, inwiefern aus der jeweiligen Sicht das Kindeswohl gefährdet erscheint und familiengerichtlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

=> Genau beobachten und schildern, sauber getrennt davon anschließend zurückhaltend, aber präzise fachlich bewerten!

Inhaltliche Anforderungen an diese fachlichen Stellungnahmen (konkret):

- Aufbau/Schwerpunktbildung:
 - Überschrift mit genauem Ziel der Anregung des Trägers
 - Kurze Statusangaben (Namen, Geburtsdaten, Anschriften) der Beteiligten (Eltern – mitteilen, wer sorgeberechtigt ist -, Kinder, ggf. Vormund/Pfleger des Kindes oder gesetzlicher Betreuer des Elternteils).
 - Genauer „Antrag“ bzw. kurze Einleitung, aus welcher fachlichen Perspektive/auf welcher rechtlichen Grundlage/wessen Anforderung berichtet wird.
 - Kurze Vorgeschichte der Familie mit Bezugnahme auf bereits vorhandene Unterlagen. => Anlagen beifügen!
 - *Detaillierte* Wiedergabe der *aktuellen* fachlichen *Beobachtungen*, d. h. genaue Tatsachenschilderung.
 - Zusammenfassende fachliche Bewertung und Beurteilung, Empfehlungen und Anregungen.

Sachverständigengutachten in Kindeswohl- gefährdungsverfahren zum Sorge-/Umgangsrecht:

- Überwiegend: familienpsychologisches Gutachten,
d. h. psychologische Exploration der einzelnen Beteiligten und
ggf. ihrer Interaktion zum Zwecke:
 - des Beschreibens und Erklärens ihres Erlebens und
Verhaltens;
 - der Darstellung der zurückliegenden Entwicklung der
Beteiligten;
 - des Herausarbeitens der dafür maßgeblichen inneren und
äußeren Ursachen und Bedingungen;
 - des Erstellens einer Entwicklungs- und Verhaltensprognose;

- des Vorschlags für die zukünftige Regelung des Sorgerechts oder Umgangsrechts auf Grund der getroffenen Feststellungen sowie
- je nach Aufgabenstellung durch das Gericht auch Mitwirkung an einer einvernehmlichen Lösung (§ 163 Abs. 2 FamFG).
- Seltener (aber zunehmend): fachpsychiatrisches Gutachten,
- d. h. fachärztliche klinische Untersuchung, Diagnose und Stellungnahme, ob die Erziehungsfähigkeit von Kindeseltern insb. durch psychische Krankheiten (Psychosen, Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen etc.) beeinträchtigt ist oder das Kind selbst (aufgrund elterlichen Verhaltens?) an einer psychischen Störung/ Krankheit leidet. => Grund für Übertragung/Entziehung der elterlichen Sorge bzw. Begleitung/Ausschluss des Umgangs?

Aufgabenverteilung/Vorgehensweise: Familiengericht (unter Beteiligung der Jugendhilfe):

- In der ersten Verhandlung: Besprechung der Gefährdung/Risiken beim Sorgerecht/Umgang; einstweilige Regelung von Sorgereichtsbereichen bzw. des Umgangs für die Dauer der Begutachtung (Begleitung? Durch wen? Vorläufiger Ausschluss?)
- Besprechung der Gutachtengrundlagen: Welcher Sachverständiger? Welche Fragen? Wer soll in Begutachtung mit einbezogen werden? Welche Frist?
- Im Anschluss an die erste Verhandlung: Formulierung eines Beweisbeschlusses mit klaren und präzisen Fragestellungen am Gesetzesmaßstab i. S. eines abzuarbeitenden Fragenkatalogs.
- Bei Gefährdung im Rahmen des Sorgerechts/Umgangs: Keine Anordnung, dass Gutachter auf Einvernehmen hinwirken soll, § 163 Abs. 2 FamFG.
- Fristsetzung zur Erstattung gem. § 30 I FamFG, 411 I ZPO.
- Anleitung des Sachverständigen durch das Gericht, § 30 FamFG i. V. m. § 404a ZPO (u. a. Vorgabe der Anknüpfungstatsachen).
- Grundsätzliche Vorgabe der zu untersuchenden Personen (Tipp: Im Termin besprechen).

Fachlich korrekter Aufbau schriftlicher Gutachten („Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“, 2. Aufl. 2019):

- Wiedergabe und soweit erforderlich fachliche Auslegung der Fragestellungen des Gerichts
- Auflistung der angewandten fachlichen Methoden und der konkreten Erkenntnisquellen (Akten, Explorationen, Berichte etc.)
- Aktenauszug (*kurze* Wiedergabe des *wesentlichen* Sachverhalts)
- Psychologische Exploration der Beteiligten, v. a. der Kindeseltern
=> zunächst präzise wertungsfreie Wiedergabe des Inhalts.
- Anschließend: Psychologische Exploration des Kindes/der Kinder
- Soweit erforderlich, ggf. in gesondertem Gutachten (s. o.), fachpsychiatrische Untersuchung der Eltern/Kinder

Weiter fachlich korrekter Aufbau schriftlicher Gutachten:

- Im Falle etwaiger psychodiagnostischer und explorativer Testverfahren => Nachvollziehbare Darstellung von Sinn, Inhalt und Ergebnis; beim Absehen von solchen Tests muss dies fachlich begründet werden.
- Ergebnisse von Interaktionsbeobachtungen beschreiben.
- Zusammenfassende psychologische Erörterung und Auswertung. Hier wird sauber getrennt fachlich bewertet.
- Beantwortung der Fragestellungen und Empfehlungen an das Familiengericht, ggf. Mitteilung einer durch den Sachverständigen entwickelten einvernehmlichen Lösung des Konflikts
- Verzeichnis der benutzten Literatur und beigefügte Anlagen

Einwendungen und Stellungnahmen Dritter, z. B. der Jugendhilfe, gegen das Sachverständigengutachten

- Fachliche Einwände gegen Gutachten sowie von den Beteiligten, z. B. dem Jugendamt, eingereichte Stellungnahmen (Gegengutachten) sind keine Beweismittel. => Substanziierter Vortrag des Beteiligten.
- Aufbau der Einwendungen: 1. Fragen überhaupt (vollständig) beantwortet? 2. Richtigstellung von Tatsachen. 3. Fachliche Auseinandersetzung.
- Wichtig: Der SV muss dann schriftlich oder mündlich sachlich-fachlich auf die Einwände / die Stellungnahmen anderer Fachleute eingehen.
- Fachliches Vorgehen – auch die Anregung, den Fragenkatalog auf Kindeswohlfähigkeit/ Erziehungsfähigkeit zu erweitern – kann nie ein Befangenheitsgrund sein, wenn es offengelegt wird.

Unsere Erkenntnisse nach 11 Jahren Warendorfer Praxis:

1. Aus Sicht der weitgehend auBergerichtlich tAtigen Fachberaterin der Frauenberatungsstelle

2. Aus Sicht des Familienrichters im Verfahren:

- Das wechselseitige VerstAndnis fUr die fachliche Perspektive der anderen Verfahrensbeteiligten hat sich deutlich verbessert; mit dem Kind befasste Fachleute, z. B. die Betreuer der Einrichtung, werden angehOrt.
- Sowohl die Zahl auBergerichtlicher Beratungen durch die JugenddAmter als auch die Zahl familiengerichtlicher Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren ist massiv angestiegen => Akzeptanz der Praxis;
- Die deutliche Mehrzahl der Verfahren endet schneller als frUher mit einem von beiden Eltern jedenfalls weitgehend auch gelebten Kompromiss zum Sorgerecht oder Umgangsrecht im Interesse des Wohls der Kinder.
- Gleichzeitig hat aber auch die Zahl der Verfahren deutlich zugenommen, in denen mindestens einer der Elternteile sich trotz Hilfen und Beratung sowie eindringlicher richterlicher Hinweise unbelehrbar zeigt und weiterhin nicht im Interesse des Kindeswohls verhAlt.
- => Immer mehr Beteiligte machen trotz einer (auBer)gerichtlichen Einigung oder Regelung relativ kurzfristig ein neues gerichtliches Verfahren anhAngig und belasten dadurch alle beteiligten Institutionen.

=> Hochstrittigkeit Indiz fUr Verdacht erheblicher KindeswohlgefAhrdung!

Informationen und Materialien

s-wardorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/die-warendorf-praxis

Warendorfer Praxis

Sprache auswählen

Facebook Kontakt Impressum Datenschutz Elektronische Kommunikation Login


Finden Sie Dienstleistungen, Informationen, Personen und mehr...

Aktuelles Unser Service Unser Kreis **Unsere Themen** Landrat Kreistag Suchen

Unsere Themen > Kinder, Jugendliche und Familien > Beratung, Hilfen und Unterstützung > Die Warendorfer Praxis (Beratung bei Trennung und Scheidung)
Die Warendorfer Praxis

Die Warendorfer Praxis: ist eine im Kreis Warendorf entwickelte und abgestimmte

WARENDORFER



PRAXIS

Ansprechpartner

Anke Frölich
Tel: 02581/53-5210
Email: anke.froelich@kreis-wardorf.de

Informationen / Downloads

Allgemein

[Gesamtausgabe 'Die Warendorfer Praxis'](#)
[Flyer Warendorfer Praxis](#)

Material für Praktiker

[Leitfaden häusliche Gewalt](#)
[Leitfaden Kind im Blick](#)
[Rückmeldebogen für Beratungsstellen](#)

<https://www.kreis-wardorf.de>

Für die Zukunft gesattelt.

Herzlichen Dank für Ihr geschätztes Interesse!

Andreas Hornung
Richter am Oberlandesgericht
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de



Fazit und Feedback

Alle Referierenden nahmen in den Vorträgen Kontakt zum Fachpublikum auf, so dass viele Fragen schon vorab geklärt werden konnten.

Auch die Moderatorin des Fachtages, Cornelia Benninghoven, lud zwischen den Beiträgen immer wieder dazu ein, Standpunkte mitzuteilen und sich zu Erfahrungen auszutauschen. So wurden z.B. Aspekte der fehlenden Finanzierung genannt. Aus dem Publikum wurde angemerkt, dass vielerorts Überlastung herrscht und es an Präventionsangeboten mangelt. Manche äußerten ihre Enttäuschung darüber, dass Fachkräfte seitens der Amtsgerichte fehlten und dies die Kooperation erschwert. Großes Interesse bestand an den relativ neuen Angeboten der Täterberatungsstelle in Bonn. Das Vernetzungsangebot in der Mittagspause beim gemeinsamen Suppelöffeln fand hörbaren Anklang.

In der Abschlussdiskussion wurde deutlich, dass der Wunsch, andere Fachbereiche kennen zu lernen, hohe Priorität hat und dass das in den Vorträgen vermittelte Fachwissen hohe Relevanz für den Arbeitsalltag der Teilnehmenden hat. In verschiedenen Beiträgen wurden einzelne Ansätze bestehender Kooperationen genannt, denen es aber teilweise noch an Verbindlichkeit mangelt. Der Wunsch auf Fortsetzung des Vernetzungsprozesses durch fachliche Inputs und Anregungen aus anderen gelingenden Kooperationen sowie die Vorstellung von Arbeitsfeldern der Fachkräfte im Rhein-Sieg-Kreis wurde über den Tag hinweg deutlich artikuliert.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis wird in seiner nächsten Sitzung am 28. November 2019 den Verlauf und die Ergebnisse des Fachtages auswerten. Anschließend wird sich eine Diskussion, wie der Runde Tisch als Impulsgeber im Rhein-Sieg-Kreis für die Vernetzung zum Schutz der Opfer seine Arbeit in 2020 fortsetzen kann.

Bei den Teilnehmenden bedankt sich der Runde Tisch für ihr Interesse, ihre Beiträge und Wertschätzung und lädt herzlich alle interessierten Fachkräfte zu den Sitzungen und Fortbildungsangeboten ein.

Auswertung der Feedbackbogen

In allen abgegebenen Feedbackbögen wurde die Veranstaltung als sehr empfehlenswert beurteilt. Es wurde mehrfach der perfekte Ablauf und die gute Organisation genannt.

Stichworte, was war besonders interessant:

- Sehr gute Referent*innen
- Sehr gute Moderation
- Vortrag Häusliche Gewalt – vielfach genannt
- Vortrag Täterarbeit – vielfach genannt
- Vortrag Warendorfer Modell - vielfach genannt
- Informationen des Familienrichters
- Poetry Slam Auftritt - vielfach genannt, gute Auflockerung der Veranstaltung
- Guter vielseitiger Input
- Spannende Diskussionen
- Hohe Beteiligung unterschiedlicher Institutionen
- Verschiedene Perspektiven, Einblick in unterschiedliche Denkweisen/Hintergründe und Anregungen für die konkrete Arbeit
- bessere Vernetzung
- Sehr praxisnah

Zum Ablauf der Veranstaltung:

- Sehr gute Organisation
- Evtl. bessere Audioanlage
- Mehrfach wurden etwas mehr Pausen gewünscht (zum Kennenlernen und Vernetzen)
- Evtl. kleine Arbeitsgruppen

Wünsche:

- Wieder eine ähnliche Veranstaltung
- Eine Fortsetzung des Themas Vernetzung
- Das Kind als Opfer von Manipulationen Elternentfremdung
- Kurze Vorstellung der unterschiedlichen Professionen
- Intervention in der Gewaltdynamik bei Mann und Frau

Über die Hälfte der Personen wünschen sich für den Fachtag 2020 eine Fortsetzung des Themas „**Interdisziplinäre Vernetzung im Opferschutz!**“

Impressionen



Impressum:

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis
c/o Brigitta Lindemann
Gleichstellungsbeauftragte Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon: 02241 / 13-2524

E-Mail: brigitta.lindemann@rhein-sieg-kreis.de

Stand: November 2019

